

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 1

Betreff: Verpflichtende Sicherstellung des Brandschutzes bei Windkraftanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

hiermit möchte ich auf einen aus meiner Sicht äußerst wichtigen sicherheitsrelevanten Aspekt im Zusammenhang mit Windkraftanlagen hinweisen und zugleich eine klare Regelung einfordern.

Es ist zwingend erforderlich, dass der Inhaber und Betreiber von Windkraftanlagen den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt und vollständig nachkommt. Dazu gehört insbesondere die aktive und wirksame Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen sowie eine funktionierende Brandschutzabwehr.

Bei Anlagen mit Höhen von bis zu 240 Metern stellt ein Brand eine erhebliche Gefahrenquelle dar. Brände in dieser Höhe sind mit herkömmlichen Mitteln kaum zu bekämpfen und können durch herabfallende brennende Teile oder Funkenflug eine akute Bedrohung für den gesamten Stadtbereich darstellen.

Vor diesem Hintergrund muss sichergestellt werden, dass geeignete Maßnahmen zur Brandbekämpfung jederzeit einsatzbereit sind. Dazu zählt auch die Prüfung und gegebenenfalls Verpflichtung, spezialisierte Einsatzmittel wie Hubschrauber in permanenter Bereitschaft vorzuhalten, inklusive entsprechend geschulter Besatzungen im Schichtsystem.

Besonders hervorzuheben ist, dass der Schutz unserer Stadt oberste Priorität haben muss. Das Weltkulturerbe sowie die historisch gewachsene Stadtstruktur sind von unschätzbarem Wert und stehen klar im Vordergrund. Windkraftanlagen hingegen stellen lediglich ein notwendiges technisches Element dar und dürfen niemals über den Schutz von Menschen, Kulturgütern und städtischer Substanz gestellt werden.

Ich bitte Sie daher eindringlich, entsprechende Auflagen, Kontrollen und verbindliche Sicherheitskonzepte zu erarbeiten und durchzusetzen, sodass Betreiber ihrer Verantwortung vollumfänglich gerecht werden. Für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Engagement danke ich Ihnen.

Zusatzhinweis – Infraschallbelastung durch Windkraftanlagen und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

ergänzend zu meinem vorherigen Schreiben möchte ich Sie auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse aufmerksam machen, die im Zusammenhang mit Windkraftanlagen von erheblicher Bedeutung sind.

Eine Studie von Universitäten zeigt, dass moderne Großwindanlagen deutlich mehr Infraschall erzeugen als bislang angenommen. Dieser für den Menschen meist nicht hörbare Schall (unter 20 Hertz) kann laut den Forschungsergebnissen über Entfernungen von mehr als 50 Kilometern messbar bleiben.

Unter der Leitung von Ken Mattsson wurde ein neues Simulationsmodell entwickelt, das auf realen Messungen basiert. Die Ergebnisse, veröffentlicht im Fachjournal Applied Acoustics, legen nahe, dass bisherige Berechnungsmodelle die tatsächliche Reichweite und Intensität von Infraschall erheblich unterschätzen.

Die physikalischen Eigenschaften von Infraschall führen dazu, dass sich diese Wellen nahezu ungehindert ausbreiten und selbst durch Gebäudehüllen kaum abgeschirmt werden können. Ein vollständiger Schutz scheint nach aktuellem Stand der Forschung nicht möglich.

Besonders kritisch ist, dass im Rahmen der Untersuchungen auch gesundheitliche Beeinträchtigungen beobachtet wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil der Bevölkerung sensibel auf solche Einwirkungen reagieren kann, was unter anderem zu Schlafstörungen oder neurologischen Beschwerden führen kann.

Am 24. März 2026 wurden diese Erkenntnisse im Europäischen Parlament vorgestellt. Der zuständige Ausschuss hat bereits ein Prüfverfahren eingeleitet und die Europäische Kommission zur Stellungnahme aufgefordert. Damit erhält dieses Thema eine wachsende politische und gesellschaftliche Relevanz auf europäischer Ebene.

Vor diesem Hintergrund erscheint es dringend geboten, bestehende Abstandsregelungen sowie Genehmigungsverfahren kritisch zu hinterfragen. Während derzeit in vielen Ländern Abstände von 600 bis 1.000 Metern üblich sind, sprechen sich einzelne Wissenschaftler bereits für deutlich größere Mindestabstände von bis zu fünf Kilometern aus.

Ich bitte Sie daher, diese Erkenntnisse in Ihre weiteren Beratungen einzubeziehen und im Sinne des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sowie des Erhalts unserer schätzenswerten Stadt entsprechende Vorsorge- und Prüfmaßnahmen zu veranlassen.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den o.g. Verfahren mache ich folgende Bedenken geltend und gebe folgende Hinweise und

Anregungen:

zur Änderung des Flächennutzungsplanes:

1. Die überplanten Flächen liegen auf der sogenannten Badeborner Platte und weisen ein hohes landwirtschaftliches Ertragspotential von zum Teil über 90 Bodenpunkten von 100 möglichen aus. Solche Flächen müssen in der landwirtschaftlichen Nutzung bleiben, um die Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Das haben auch die Interessenverbände der Landwirtschaft mehrfach betont, als es darum ging, einen geringen Teil der Nutzflächen für Maßnahmen des Erhalts der Artenvielfalt aus der Intensivnutzung heraus zu nehmen.
2. Hinweis: Die Badeborner Platte ist Lebensraum des besonders geschützten Feldhamsters. Bereits zum Bau der B6n waren umfangreiche Vor- und Begleitmaßnahmen zum Schutz der Hamster erforderlich. Deshalb ist auch für diese Planungen mit entsprechender Aufwendung zum Schutz des Feldhamsters zu rechnen.
3. Die zwischen Quedlinburg und Morgenrot geplanten gewerblichen Bauflächen liegen teilweise direkt in der Sichtachse von der A36 auf Quedlinburg. Bereits bei der Planung der Trasse für die B6n (jetzt A36) vor gut 25 Jahren wurde von allen am Verfahren Beteiligten das Freihalten der Sichtachsen von der neuen Straße auf die Stadt Quedlinburg als äußerst wichtig angesehen. Deshalb wurde sogar der sogenannte „Gestaltungstreifen“, die Buschpflanzungen entlang der Straße, von der ursprünglich auf der Südseite geplanten Lage auf die nördliche Seite der Trasse verlegt.
Wenn man aus Richtung Osten auf der A36 unterwegs ist, erblickt man im Bereich der Wildbrücke an der Kante der Selkeniederung zuerst den Brocken, dann folgen der ganze nördliche Harz und dann die Silhouette der Stadt Quedlinburg. Diese landschaftliche „Inszenierung“ ist als Fernwirkung unserer Welterbestadt äußerst schützenswert. Auch die auf 18m begrenzte Höhe der in dieser Achse liegenden Bebauung ist nach meiner Beobachtung noch zu hoch (mehr dazu in meiner Stellungnahme zum B-Plan).
Schon der Blick vom selten begangenen Bückeberg auf die Stadt hat ausreichend Probleme für die Planung des Industriegebiets Quarmbeck bereitet. Folglich kann man heute schon damit rechnen, dass es erhebliche Widerstände gegen das Verbauen der Blickachsen von der Autobahn auf die Stadt geben wird.
4. Die von der Stadt Quedlinburg festgelegte Pufferzone von 3,75 km um die Welterbestätte Quedlinburg erscheint mir viel zu klein. Vor mehr als 20 Jahren habe ich selbst Zuarbeiten zu einem Gerichtsprozess geliefert, bei dem es um bedeutend kleinere Windenergieanlagen im Bereich der ehemaligen Radarstation Ditfurt ging, die rund 5 km vom Welterbe entfernt geplant waren. Die Versagung der Genehmigung für den Bau der Anlagen durch den LK Harz wurde vom Verwaltungsgericht Magdeburg zum Schutz der Welterbestadt bestätigt. Mit den jetzt vorgelegten Planungen soll der Bau von Windenergieanlagen von fast 300 m Höhe im Bereich Morgenrot ermöglicht werden. Damit wird der Blick vom Schlossberg über die Dächer der Stadt erheblich beeinträchtigt.

Ich gebe folgende Anregung:

Unzweifelhaft benötigt die Stadt Quedlinburg weitere Entwicklungsflächen. Diese gibt es auch in ausreichender Größe nördlich von Quedlinburg im Bereich Münchenhof.

Die dortigen Ackerflächen östlich der B79 zwischen Sülzegraben und dem Heidberg sind überwiegend sandige Flächen mit einem nur geringen Ertragspotential. Die Flächen liegen günstig in der Nähe der A36-Anschlussstelle „Quedlinburg Mitte“ und zu den bestehenden und noch geplanten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie.

Außerdem ist die Stadt Quedlinburg von der B79 aus nicht zu sehen, Liebfrauenberg und Hamwartenberg versperren die Sicht.

Aufgrund der sandigen Böden ist nördlich von Quedlinburg auch nicht mit Feldhamstern zu rechnen.

Als Ersatzstandort für die extrem störenden WEA auf dem Ortberg schlage ich den Heidberg, insbesondere den östlichen Teil (Boltenknöchel) vor. Durch die Einordnung der WEA als im überwiegendem öffentlichen Interesse liegend dürfte es auch dort keine Konflikte mit der teilweisen Lage im LSG geben.

Außerdem schlage ich vor, die sandigen und damit ertragsarmen Ackerflächen südlich des Heidberges für großflächige PV-Anlagen zu nutzen. Damit könnten wertvolle Ackerflächen in Morgenrot in der Ackernutzung verbleiben.

zum B-Plan Nr. 74, Textliche Festsetzungen:

Punkt 2.1 zulässige Höhe baulicher Anlagen

Für das Industriegebiet werden maximal zulässige Gebäudehöhen von 18m bzw. 30 m festgesetzt.

Mit solch hohen Gebäuden entsteht von wichtigen Aussichtspunkten wie Schlossberg, Münzenberg und Altenburg aus gesehen eine völlig neue, dominante Horizontlinie über der Dachlandschaft des Welterbebereiches. Damit verliert die für den Quedlinburger Welterbebereich typische kleinteilige Dachlandschaft deutlich an optischer Bedeutung gegenüber der Industriebebauung. Darin sehe ich eine drastische Entwertung des Welterbes und damit eine Gefahr für dessen Fortbestand.

Deshalb schlage ich folgende weitere Einschränkungen für die Industriegebiete 1-3, 5 und 6 vor:

Nördlich eine Tangente am Welterbereich, die vom Schlossberg an der südlichen Neustadt vorbei (Orientierungspunkt Bahnhof) zum geplanten Industriegebiet (Kreuzung Mittelweg / Ortsumfahrung) und weiter zur Ortslage Morgenrot führt, wird die maximal zulässige Bauhöhe auf 145 m ü. NHN beschränkt. damit können die Bauwerke leicht von anzupflanzenden Baumreihen verdeckt werden und stören nicht mehr die Ansicht der Dachlandschaft.

Punkte 3.1 und 3.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Mit den bisherigen Festsetzungen besteht die Gefahr, dass große Gebäuderiegel (länger als 50 m) eine völlig unnatürliche Horizontlinie bilden und damit die Ansicht der Stadt und der Umgebung von den o.g. Aussichtspunkten aus stark beeinträchtigen.

Um diese Beeinträchtigung zu mindern, sollten Baukörper mit rechteckigen Grundriss grundsätzlich in Ost-West-Richtung angelegt werden. Damit wären dann nur noch die Schmalseiten der Bauwerke von der Stadt aus zu sehen.

Punkt 5.1 M1 Anlage von Gehölzstrukturen entlang der Kreisstraße K1361

Eine längere und dichte wie die geplante Gehölzstruktur bietet eine günstige Einstandsmöglichkeit für Schwarz- und Rehwild. Wildunfälle sind damit vorprogrammiert.

Um solch gefährlichen Verkehrssituationen entgegen zu wirken, werden die Gestaltungstreifen an Autobahnen dauerhaft eingezäunt. Damit wird Wild abgewehrt.

Außerdem blenden PV-Anlagen nicht den Verkehr, da gemäß den Gesetzen der Optik der Einfallswinkel der Sonnenstrahlen gleich groß wie der Ausfallswinkel ist. Damit werden die Sonnenstrahlen bei niedrig stehender Sonne wegen der Schrägstellung der PV-Platten gen Himmel abgestrahlt, bei sehr hoch stehender Sonne gen Boden.

Punkt 5.7 Dachbegrünung

Warum sollen nur mindestens 25% der Dachflächen zwingend begrünt werden. Damit könnten bis zu 75% des Regenwassers sofort von Dach ab- und fortgeleitet werden. Ich schlage vor, eine vollflächige Dachbegrünung vorzuschreiben, von der nur in begründeten Fällen Ausnahmen möglich wären. Damit wäre der Regenwasserabfluss minimiert und es würde ein größerer Lebensraum für Insekten geschaffen. Außerdem würden dadurch Regenwasserkanäle und Vorfluter entlastet.

Punkt 5.8 Fassadenbegrünung

Es ist nicht einzusehen, dass nur für Gebäude ab 50 m Länge Fassadenbegrünung vorgeschrieben wird. Angesichts der fortschreitenden Klimaveränderungen sollten alle Ost- Süd- und Westseiten möglichst vollflächig begrünt werden, um der Aufheizung der Gebäude und damit der Entstehung von großen Wärmeinseln entgegen zu wirken. Damit ließe sich die erforderliche Kühlleistung für die Gebäude reduzieren. Außerdem entstünde Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Insekten.

zu den Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen:

Punkt 2 Fassaden

Als Hauptfarben für die Fassaden werden "hellgrau bis mittelgrau" vorgeschrieben.

Das ist deutlich zu hell und deshalb abzulehnen.

Entsprechend der optischen Wahrnehmung, dass helle Flächen größer als dunkle Flächen wirken, sollten die Fassaden im Bereich, der von Aussichtspunkten der Stadt und von den Seweckenbergen sowie von der Autobahn aus sichtbar sind, möglichst dunkel gehalten werden. Außerdem sollten die Bauwerke des Industriegebietes nicht als Blickfang in der Landschaft und ganz besonders nicht als Kulisse über dem Welterbebereich wirken. Das kann nur erreicht werden, wenn die Farbgebung der Bauten ab einer Höhe von 5m den Farben der natürlichen Umgebung angepasst werden. Das wird mit gebrochenen Grün-, Braun- und Grautönen (z. B. die Tarnfarben der Bundeswehr) erreicht, deren Helligkeit (Grauwert) der natürlichen Umgebung entspricht. Der untere Teil der Bauten wird von den vorgeschriebenen Anpflanzungen in wenigen Jahren verdeckt und kann damit bei Bedarf deutlich heller gestaltet werden. Die Farbgebung der Sandtrochungsanlage im IG Magdeburger Straße, die Zementsilos des Betonmischwerkes am Schmökeberg und die Getreideaufbereitungsanlage in Morgenrot sind Beispiele für eine nicht gelungene farblich angepasste Gestaltung. Als positives Beispiel sei die Gestaltung der Sandaufbereitungsanlage im Tagebau am Lehof genannt. Dort wurden die Fassadenteile, die über den Rand der Grube ragen, in einem dunklen Grün gestaltet. Diese Bauten fallen in der Landschaft fast nicht auf.

Mit der vorgeschlagenen Farbgebung könnte der Kontrast zwischen den Bauten und der natürlichen Landschaft minimiert und damit die optische Beeinträchtigung des Welterbes deutlich reduziert werden.

Punkt 5 Äußere Gestaltung von WEA

Auch die bisher vorgeschriebene Farbgebung der WEA ist deutlich zu hell. Die Farbgebung sollte sich am Grauton der Schiffe der Bundesmarine orientieren, wenn die WEA nicht gänzlich vom geplanten Standort gestrichen werden.

zu III. Hinweise

Punkt 1. Pflanzliste

In der Pflanzliste werden auch Walnussbäume vorgeschlagen. Die Walnüsse locken Krähenvögel und Waschbären an. Es ist nicht wünschenswert, diese Tierarten im Plangebiet zu fördern, zumal Krähenvögel zu den Singvögel gezählt werden und eine einmal gebildete Krähenkolonie aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht mehr bekämpft werden darf. Ich schlage die Streichung der Walnussbäume aus der Pflanzliste vor.

Die in der Pflanzliste vorgeschlagenen Eschen wären ebenfalls aus der Liste zu streichen, da die Eschen auch im Raum Quedlinburg leider vom sich immer mehr ausbreitenden Eschensterben betroffen sind.

Der in der Pflanzliste aufgeführte Liguster sollte ebenfalls gestrichen werden, da die Vögel den Liguster stark verbreiten und sich Liguster dadurch zu eine invasiven Art entwickeln kann. Ein Beispiel dafür ist die Verbuschung der Streuobstwiese am Fuß der Seweckenwarte mit Liguster. Zum Glück ist ein großer Teil der dortigen Ligusterbüsche in den vergangenen Dürrejahre eingegangen.

Punkt 7 Grundwasserschutz

Im gesamten GI-Plangebiet ist mit Schichtenwasser zu rechnen. Bis vor einigen Jahren gab es im westlichen Nordhang die zeitweise wasserführende "Schäferquelle". Der am Hang bergab verlaufende Grünstreifen markiert diesen Standort.

Punkt 17. Niederschlagsentwässerung

Im GI-Plangebiet kommen großflächige, wasserundurchlässige Schichten vor, bei Straßenbauarbeiten an der L86 oberhalb des Hellweg-Baumarktes wurden mehr als 1 m mächtigen Schichten von bunten Tonen angeschnitten.

zur KVP:

Unter den Sichtpunkten wird unter SP 6 die Autobahnbrücke (Überführung des alten Heerweges) genannt. Dieser Punkt hat überhaupt keine Bedeutung. Bedeutsam ist die Sicht von der Autobahn zwischen der Überführung des alten Heerweges und der Überführung des Heuweges (Straße/Weg durch Morgenrot nach Norden zu Gaterslebener Cuassee) auf die in der Bodenniederung liegende Stadt mit ihren vielen Türmen.

zum Artenschutzfachbeitrag "Zukunftsprojekt Morgenrot – Industriepark"

zu 3.1.2.8 Mehlschwalbe

Im Randbereich des GI sind geeignete Nistmöglichkeiten an den Gebäuden anzubringen, um den Bestand der Mehlschwalben zu sichern. Die konkrete Gestaltung dieser Nisthilfen ist mit den Fachbehörden abzustimmen.

Gleiches gilt für die Rauchschwalben (Punkt 3.1.2.10)

zu 3.1.2.11 Rotmilan

Durch die großflächige Bebauung werden die Jagdmöglichkeiten der Rotmilanpopulation erheblich eingeschränkt. Außerdem werden die Milane durch die WEA bedroht (direkter Schlag durch die Rotoren und das Brechen der großen Flügel durch die Luftwirbel der Windschleppen).

Da diese Verschlechterungen des Lebensraumes der Milane vor Ort nicht ausgeglichen werden kann, schlage ich vor, südlich der Seweckenberge ein größeres Milan habitat anzulegen. Dazu wären in erster Linie die Brutmöglichkeiten zu verbessern. Das kann geschehen, indem für die Zukunft sowohl schnell wachsende, kurzlebige Großbäume wie Pappelarten als auch langsamer wachsende, aber langlebige Arten (Roteichen, Kastanien) angepflanzt werden.

Um dafür keine landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch zu nehmen, könnten die Pflanzungen einseitig entlang des Bicklingsbaches (dort bricht die vorhandene Pappelpopulation gerade zusammen) und des breiten Kohlweges erfolgen. Außerdem könnten solche Baumpflanzungen auch zur Aufwertung der vorhandenen, aus der DDR-Zeit stammenden Windschutzstreifen auf den Äckern rund um die Gersdorfer Burg sowie entlang des sogenannten Tannenweges vom Kohlweg nach Rieder (dort sterben gerade die Fichten ab) erfolgen.

Außerdem kann die Greifvogelpopulation durch jährlich wechselnde einseitige Mahd der Wegraine gefördert werden. Dadurch wäre eine Mäusejagd auch dann möglich, wenn auf den Ackerflächen die Nutzpflanzenbestände geschlossen sind und die Greifvögel die Mäuse nicht mehr erreichen können.

Mit diesen Maßnahmen könnte eine stabile "Ersatzpopulation" an Milanen in einem Gebiet geschaffen werden, in dem der Bau von WEA wegen des nahen Flugplatzes in Asmusstedt sehr unwahrscheinlich ist.

zu 3.2 Zug- und Rastvögel

Im vorliegenden Fachbeitrag wird der Kranichzug völlig unterbewertet. Die Kraniche rasten zwar nicht im Bereich der Plangebiete, überfliegen diese jedoch in großer Zahl. Von Ornithologen werden dabei Zahlen von mehreren Zehntausend jährlich genannt. Vor allem die Route vom Rhinluch zum Stausee Kelbra führt östlich am Hakel vorbei über den Bereich Gatersleben - Nachterstedt und weiter zwischen Seweckenbergen und der Stadt Quedlinburg über den Harz.

Genau in dieser Route sollen die WEA auf dem Ortberg errichtet werden. Die Kraniche fliegen nach meiner Beobachtung bei uns in Höhen zwischen 100 m und 200 m und suchen dann in der Morgenroter Flur, über der Stadt Quedlinburg und vor dem Kahlen Berg in Rieder und dem Bückeberg in Gernrode nach

Thermiken und Hangauftriebswinden, in denen sie energiesparend auf über 500 m und mehr aufsteigen können, um dann mit wenig Aufwand über den Harz bis nach Kelbra zu gleiten.

Kraniche fliegen in Ketten mit bis zu mehreren Hundert Vögeln. Wenn eine solche Kette durch WEA auf der traditionellen Flugroute behindert wird, kommt es wegen des relativ hohen Gewichtes der Tier und ihren großen Flügel unausweichlich zur Kollision einer großen Anzahl von Vögeln mit den Rotorblättern der WEA. Auch bei Kranichen gilt, dass die Gefahr nicht nur vom direkten Schlag eines Rotorblattes ausgeht, sondern auch von den Luftwirbeln in den Wirbelschleppen, die Flügelbruch verursachen.

Besonders bei schlechter Sicht, wie sie im Herbst öfter vorkommt, und im Frühjahr, wenn die Kraniche auch nachts trotz Dunkelheit zu ihren Brutgebieten fliegen, ist mit erheblichen Verlusten an Kranichen zu rechnen. Abschaltanlagen scheinen mir die Anlagen mit ihrer großen Trägheit nicht schnell genug stoppen zu können. Abschaltzeiten würden komplett die Monate Februar und März sowie Oktober und November betreffen.

Ich schlage deshalb vor, einen anderen Standort für die WEA zu suchen und Flächen nördlich von Quedlinburg zu untersuchen. Hier scheint mir der Heidberg, zumindest der östliche Teil davon (Boltenknöchel), sowie der Bereich der Ackerflächen auf dem Ölberg eventuell geeignet. Sollte das nicht möglich sein, müsste die E-Energie aus Wind von anderen Betreibern aus der Umgebung zugekauft werden

Spontanbeobachtungen Kranichzug Herbst 2025

Datum	Uhrzeit	Anzahl	Flughöhe [m]	aus Richtung	nach
31.10.	14:50	über 120	von 100 auf 250	Gatersleben, Thermik-nutzung Oeringer Feld	Ochenkopf - B. Suderode
31.10.	15:30	über 100	200	Ditfurt	Süderstadt - B. Suderode
04.11.	08:30	weit über 250	unter 100	Frose-Nachterstedt (in Frose aufgescheucht?)	Süderstadt - Harz
07.11.	16:45	über 150	200 - 250	Gatersleben	Ochsenkopf - Harz
08.11.	15:20	3x20-30	unter 100	Nachterstedt (Nebel, z.T. Sonne in Wolkenlöchern)	Ochsenkopf - Harz
19.11.	15:00	140	250	Gatersleben	Süderstadt - Harz

Frühjahrszug: Bereits ab Mitte Februar nachts auffallend große Züge (sehr viele "Trompetenrufe")

Die lokalen Flugrouten Gatersleben und Nachterstedt über den Ochsenkopf und die Süderstadt zum Harz (Stausee Kelbra) führen immer über den Ortberg (Standort für WEA).

Vermutliche großräumige Flugstrecken: Rhin-Havelluch - Elbeniederung zwischen Gommern und Schönebeck -östlich am Hakel vorbei - östlich (Badeborn) oder westlich an den Seweckenbergen vorbei - am Bückeberg bei B. Suderode oder am Kahler Berg bei Rieder Nutzung der Hangauftriebswinde, ebenso an der Harzkante - über den Harz - Helmestausee bei Kelbra.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 3

als Neubürger Quedlinburgs seit April 2026 waren wir auf der Einwohnerversammlung am 14.04.26. Wir haben die Präsentation vom Ing.-Büro Kloos als Download noch einmal studiert und möchten ergänzend einige Anregungen machen.

Wir sind grundsätzlich dem Projekt gegenüber positiv eingestellt. Die Argumente für eine finanziell solide aufgestellte Stadt-Zukunft hat Herr Ruch mehrfach benannt, dem schließen wir uns an.

Aber wir sind natürlich in erster Linie hierher gezogen, weil uns die Unesco-Weltkulturerbe-Stadt und die umgebende Landschaft schon seit 20 Jahren immer wieder aufs Neue in Ihren Bann ziehen. Dies gilt es unbedingt beides zu bewahren!

Unsere Anregungen:

1.

Nicht die „filigranen“ Windräder, die die Landschaft dahinter weiter erlebbar machen, sondern die bis zu 30 m hohe Bebauung ist für uns die besonders starke optische / Mauerartige Beeinträchtigung des QLB-Sattel-Horizontes (siehe auch Gutachten).

Die Sichtachsen lassen erkennen, dass eine allg. Höhe von max. 20 m dem Erscheinungsbild deutlich besser täte.

Deshalb - keine Staffelbebauung H = 18 - 30 m, sondern max. Bauhöhe 20 m.

2.

Wir gehen davon aus, dass die Neubauten in Masse mit Flachdächern gebaut werden.

Hier bietet es sich zwingend an, alle Dächer extensiv zu begrünen.

Hiervon sollte unbedingt Gebrauch gemacht und im Baugenehmigungsverfahren vorgeschrieben werden.

Viele andere Bundesländer sind mittlerweile diesbezüglich klar aufgestellt - siehe PDF-Anlage.

Als Bauingenieur habe ich bereits vor knapp 30 Jahren in Lüneburg tausende Quadratmeter Gründächer in Neubaugebieten (Wohnen + Gewerbe) mit planen und erstellen dürfen. Die entstehen Bau-Mehrkosten waren überschaubar und können häufig über die sich ergebende natürliche UV-Schutzschicht Folgekosten bei der Dachsanierung vermeiden.

Quedlinburg darf hier in Sachen Ökologie / Mikroklima / Ausgleichsmaßnahmen / Regenwasserspeicherung etc. im 21. Jahrhundert nicht zurückstehen.

Deshalb - durchgehende Dachbegrünung für alle neuen Flachdachgebäude.

3.

Fassadenbegrünungen überall da, wo es baulich machbar / technisch / funktional möglich ist.

Keine Alibi-Flächen, sondern konsequent als Mit-Gestaltungsmerkmal im Baugenehmigungsverfahren vorgeschrieben.

Zur optisch verbesserten Einbettung in die QLB-Sattel-Landschaft (siehe Gutachten) und zur allg. ökologischen Aufwertung wie in Pkt. 2 bereits benannt.

Wir kommen ursprünglich aus dem Hamburger Raum und kennen die massiv negativen, optischen Auswirkungen großer Industrie- / Logistik- / Gewerbehallen "auf der grünen Wiese" nur zu gut.

Gelungene Gegenbeispiele sind leider immer noch rar gesät, aber diese zeigen, dass es auch anders / besser geht.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Gehör und Einfluss in die weitere Planung finden würden.

Hier gilt die Dachbegrünungspflicht bereits

Die Dachbegrünungspflicht ist in den jeweiligen Landesbauordnungen oder in städtischen Satzungen geregelt. In Deutschland gibt es bereits einige Städte und Gemeinden, in denen eine Dachbegrünungspflicht besteht. Weitere Städte und Kommunen sind in 2024 und 2025 diesen Regelungen gefolgt. Zu diesen Städten gehören unter anderem:

Berlin: In Berlin ist die Dachbegrünungspflicht für alle Neubauten mit einer Dachfläche von mehr als 100 Quadratmetern festgelegt. Es ist Pflicht, mindestens 60 Prozent der Dachfläche von Neubauten zu begrünen.

Hamburg: In Hamburg ist die Dachbegrünungspflicht für alle Neubauten mit einer Dachfläche von mehr als 200 Quadratmetern festgelegt.

München: In München ist die Dachbegrünungspflicht für alle Neubauten mit einer Dachfläche von mehr als 250 Quadratmetern festgelegt.

Stuttgart: In Stuttgart ist die Dachbegrünungspflicht für alle Neubauten mit einer Dachfläche von mehr als 150 Quadratmetern festgelegt.

Frankfurt am Main: Bei Neubauten mit mehr als 500 Quadratmetern Grundfläche müssen mindestens 50 Prozent der Dachflächen begrünt werden.

Köln: Bei Gebäuden mit einer Dachfläche von mehr als 500 Quadratmetern, die neu errichtet oder umgebaut werden, muss mindestens 50 Prozent der Dachfläche begrünt werden.

Leipzig: Die Stadt Leipzig fordert, dass alle flachgeneigten Dächer von Neubauten und bei Änderungen von Bestandsgebäuden begrünt werden.

Vorteile der Dachbegrünung

Dachbegrünung hat sowohl für die Umwelt als auch für die Menschen Vorteile. Dazu gehören unter anderem:

Verbesserung des Stadtklimas: Dachbegrünung kann das Stadtklima durch Schattenbildung und Verdunstung verbessern.

Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses: Dachbegrünung kann den Oberflächenwasserabfluss durch Aufnahme von Regenwasser verringern.

Verbesserung der Luftqualität: Dachbegrünung kann die Luftqualität durch die Aufnahme von Schadstoffen verbessern.

Erhöhung der Biodiversität: Dachbegrünung kann die Biodiversität durch die Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere erhöhen.

Neben den genannten ökologischen und sozialen Vorteilen können Dachbegrünungen auch folgende Vorteile bieten:

- Verbesserung des Schallschutzes
- Erhöhung des Wohnwertes
- Senkung der Energiekosten

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Interesse habe ich die verschiedenen Informations- und Beteiligungsformate genutzt, um mich intensiver mit dem Zukunftsprojekt „Morgenrot“ in Quedlinburg auseinanderzusetzen.

Im Rahmen der bisherigen Betrachtungen zur städtebaulichen Einbindung und zur Verträglichkeit mit dem Status als UNESCO-Welterbe wurde insbesondere auf Sichtachsen und das Erscheinungsbild im Tageslicht eingegangen. Ein wesentlicher Aspekt scheint jedoch bislang nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein: die Wirkung des Vorhabens im nächtlichen Stadtbild.

Aus meiner Sicht ist speziell die nächtliche Fernwirkung von Windenergieanlagen kritisch zu hinterfragen. Die vorgeschriebenen blinkenden Positionslichter stellen in der Dunkelheit eine deutlich wahrnehmbare visuelle Beeinträchtigung dar, die das historische Stadtbild erheblich beeinflussen kann. Gerade für markante Blickbeziehungen – beispielsweise vom Münzenberg in Richtung Schlossensemble – ist zu erwarten, dass sich die Wahrnehmungsqualität deutlich verändert. Atmosphärisch hochwertige Nachtansichten könnten dadurch erheblich beeinträchtigt oder nur noch eingeschränkt darstellbar sein.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass potenzielle Industrie- und Gewerbeansiedlungen erfahrungsgemäß mit einer intensiven nächtlichen Beleuchtung einhergehen. Diese zusätzliche Lichtemission kann zu einer weiteren Überprägung des historischen Erscheinungsbildes führen und sollte daher im Rahmen einer gesamtheitlichen Bewertung zwingend mit einbezogen werden.

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich die grundsätzliche Entwicklungsperspektive und die wirtschaftliche Stärkung der Region als positiv erachte. Gleichwohl halte ich es für unabdingbar, dass der Status als Welterbestätte nicht nur formal gewahrt bleibt, sondern auch in seiner tatsächlichen Wahrnehmung und Qualität gesichert wird. Dieser Status ist nicht zuletzt das Ergebnis erheblicher Investitionen und Engagements zahlreicher privater Eigentümer und bildet eine zentrale Grundlage für die touristische Attraktivität der Stadt.

Vor diesem Hintergrund rege ich an, die nächtliche Wirkung des Projekts – insbesondere im Hinblick auf Lichtemissionen, Blinklichter und Fernwirkungen – systematisch zu untersuchen und in die Abwägungsprozesse einzubeziehen.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße ausdrücklich die Planungen zur Etablierung einer zukunftsfähigen, lokalen und integrierten Energieversorgung. Die Bereitstellung erneuerbarer Energie ist mittlerweile ein wesentlicher Standortfaktor für Industrie und Unternehmen allgemein. Nicht zuletzt ist die Nutzung der Abwärme zur zukünftigen Fernwärmeversorgung, gerade unter dem Aspekt der langfristigen Preisstabilität aus meiner Sicht ein hervorragendes Beispiel für kommunales Engagement.

Sollte es am Ende sogar gelingen, die Errichtung von Windenergieanlagen mit dem Status des Welterbes zu vereinen, hätte dies eine internationale Strahlkraft, die zugleich als Musterlösung weltweit Projekte unterstützen würde und damit würde Quedlinburgs Expertise zu einem raren Gut.

Gleichzeitig sehe ich jedoch Probleme bzw. Aspekte die nicht ausreichend Synergien gehoben haben, was die aktuellen Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes betrifft. Diese möchte ich nachfolgenden ausführen.

Dies betrifft bspw. den Punkt 5.2.5 Äußere Gestaltung von Windenergieanlagen.

2.4 Welterbe, Denkmalschutz und Archäologie

Der Bebauungsplan führt darunter aus, dass die „ungestörte Silhouette Quedlinburgs in der Harzlandschaft zum außergewöhnlichen Wert beiträgt“. Im Rahmen der aktuellen Planung ist m.E. dieser „Beitrag“ nicht hinreichend eingeordnet. Wie der B-Plan in diesem Zusammenhang ausführt, ist insbesondere die originale Bausubstanz der Altstadt maßgeblich für die Authentizität und stellt damit den Kern des zu schützenden kulturellen Erbes dar. Dies sollte jedoch nicht zugleich bedeuten, dass der Anspruch an eine defacto unveränderliche und ausschließlich bewahrende Umgebung der Stadt im Sinne eines „musealen Bewahrens“ als Grundvoraussetzung für die Wertigkeit des Welterbes interpretiert wird. Zwar stimme ich grundsätzlich zu, dass die Umgebung den Charakter eines bestimmten Punktes unterstreichen kann, jedoch sollte dies keinen grundsätzlichen Einfluss auf die immanente Wertigkeit des Punktes ausüben können. Anders gesagt: Ein Punkt kann durch die ferne Umgebung zwar besser werden, aber niemals schlechter.

Weiterhin stellt der B-Plan heraus, dass bestimmte Sichtachsen bereits 1998 festgesetzt worden und im Jahr 2012 ergänzt bzw. 2013 festgeschrieben worden, welche zugleich (nach Punkt 4.3) die Basis für das durchgeführte Gutachten bilden. Zum damaligen Zeitpunkt war die Wichtigkeit der regenerativen Energieerzeugung nicht zuletzt aufgrund noch nicht beschlossener internationaler Verpflichtungen (Paris Agreement), nationaler Gesetzgebung (§2 EEG, Klimaschutzgesetz) und europäischer Konkretisierungen (RED III, Fit-for-55-Paket) mit dem aktuellen Stand nicht vergleichbar. Unter diesem Aspekt sollte im Vorfeld der letztendlichen Abwägung durch das ICOMOS überlegt werden, die Ergänzungen aus dem Jahr 2012 zu ändern bzw. neu zu bewerten. Die Anerkennung des Titels beruht dabei augenscheinlich auf anderen Aspekten, sonst wären diese zu 2013 nicht geändert worden (ebenfalls Punkt 4.3). Dass die aktuellen Planungen die derzeit festgelegten Sichtbeziehungen tangieren bedeutet dabei zugleich, dass andere Sichtachsen damit eine Aufwertung erfahren und entsprechend „Titel erhaltend“ wirken können. Dass dabei die Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege dem Vorhaben gänzlich entgegenstehen (Punkt 4.3), ist unter Achtung des §2 EEG nicht gegeben. Sollte es unabhängig von den durchgeführten Gutachten zu einer Schlechterstellung (Status: „Welterbe gefährdet“) oder gar zu einer Aberkennung kommen, ist eine Neubewerbung mit entsprechender Ertüchtigung alternativer Sichtachsen/Perspektiven aus meiner Sicht im Vorfeld zu bedenken. Grundsätzlich sollte klar kommuniziert werden, welche konkreten und objektiven Folgen bei einer Aberkennung des Welterbestatus zu erwarten sind. Nur bei Betrachtung der tatsächlichen Folgen, kann ein entsprechender Umgang mit dieser externen Entscheidung erarbeitet werden.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die aktuelle Rechtsprechung hingewiesen. Sowohl das OVG Rheinland-Pfalz, als auch das OVG Bautzen haben in ihren Urteilen klargestellt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich den Schutzstatus eines Welterbes gefährdet. Diese Rechtsprechung ist damit auch durch das ICOMOS anzuerkennen, womit eine „automatische Aberkennung des Titels“ unwahrscheinlicher wird.

Konkret stellt das OVG Rheinland-Pfalz fest (Urteil vom 06.06.2019 – 1 A 11532/18), dass „eine bloße Wahrnehmbarkeit vom maßgeblichen Blickpunkt aus nicht aus[reiche]; erst eine geringe Entfernung rufe eine die ästhetische Wirkung erheblich beeinträchtigende "Unruhe" hervor.

Im Fall des OVG Bautzen (Urteil vom 21.03.2024 – 1 C 2/24) wurde seitens des Gerichts herausgestellt, dass Errichtungen außerhalb der Pufferzone nicht von Belang sind: „Denn selbst indem man den Pufferzonen eine für das Erscheinungsbild der Welterbebestandteile erhebliche Bedeutung zuschreiben würde, könnte der denkmalrechtliche Umgebungsschutz dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegengehalten werden, weil die von ihr geplanten Windenergieanlagen allesamt außerhalb der Pufferzone liegen und von deren Rand immer noch 1,3 km und mehr entfernt sind.“

Beide Urteile sind im Kern auf die hiesigen Planungen anwendbar, womit selbst bei der Nicht-Umsetzung von Höhenbegrenzungen auf juristischem Wege der Erhalt des Titels erwirkt werden könnte.

3.1 Nutzungseignung

Die Darstellung, dass es aufgrund der geringen Strahlungsenergie in Deutschland notwendig ist großflächige PV-Anlagen zu errichten stimmt lediglich zum Teil. Rein rechnerisch ergibt sich zwar im Jahresdurchschnitt tatsächlich die genannte Leistung von 450 W/m^2 , jedoch sind dabei auch die Nächte berücksichtigt. Dies sollte meiner Meinung nach auch so vermerkt werden:

„In Bezug auf die Nutzung von Solarenergie ist es aufgrund der geringen durchschnittlichen Strahlungsenergie in Deutschland von etwa 300 bis 600 W/m^2 erforderlich [...]“

Zugleich stellt die Nutzung solarer Strahlungsenergie die mit Abstand günstigste Form der Strombereitstellung dar.

3.4.1 Verkehrstechnische Erschließung

Ich möchte darum bitten, dass neben der ausschließlichen Anbindung des Gebiets über bestehende Infrastruktur, zumindest grundhaft die Möglichkeit zur (späteren) Errichtung von Brückenbauwerken für Fuß- und Radverkehr im Aufstellungsbeschluss berücksichtigt wird. Insbesondere eine querende Verbindung der L66 im nördlichen Bereich der Teilfläche GI1 (aufgrund der dort bereits etablierten Rad- und Fußwegeninfrastruktur auf der gegenüberliegenden Straßenseite) stellt dabei einen günstigen Verknüpfungspunkt dar und entlastet die sonstige Straßeninfrastruktur durch einen verringerten Individualverkehr. Vorgreifend auf den Punkt 5.1.3 könnte ebenfalls ein Brückenbauwerk auf Höhe des Kreisverkehrs eine eventuelle Park-and-ride-Fläche westlich der L66 zusätzliche Kapazitäten heben – auch unter dem Aspekt der innerstädtischen Verkehrsbelastung zu besonders hochbelasteten Stoßzeiten / Veranstaltungen.

Unabhängig davon plädiere ich auf eine zumindest 3-spurige Anbindung in den Kreuzungsbereichen L66 – Zufahrt Industriegebiet und L 85 – Zufahrt Industriegebiet. Sollten aufgrund der späteren Vollnutzung des Gebietes (oder bereits während der Bauphase auftretenden) längere Staus durch linksabbiegenden Verkehr auftreten, so dürfte dies negative Auswirkungen auf die Akzeptanz haben.

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Bei der Festlegung der baulichen Nutzung ist für den Ausschluss von Anlagen der Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 1 Abs.9 BauNVO aufgrund der sonstigen Festlegungen (§§ 8,9 BauNVO) eine Begründung vorzusehen. Anderenfalls sind langwierige Neuaufstellungsprozesse des B-Planes u.U. zu bedenken. Zumindest die Darstellung der besonderen städtebaulichen Gründe ist dem Verfahren hinzuzufügen.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festlegung der zulässigen Höhe muss zwingend das Erfordernis der lokalen Stromnetzanbindung gesondert berücksichtigt werden. Insbesondere wenn zusätzliche Abspannmaste bzw. Portalmaste benötigt werden, darf der B-Plan diese notwendigen Infrastrukturertüchtigungen nicht beeinträchtigen. Ebenfalls sollten etwaige sonstige Anschlussbauvorhaben (Trafostation, UW) von den Höhenbegrenzungen ausgenommen werden, soweit sich diese innerhalb des Plangebietes befinden.

Nicht nachzuvollziehen ist hingegen die Zulässigkeit von Schornsteinen mit einer überragenden Höhe von bis zu 20m. Zumindest sollte dabei eine Unterscheidung nach Zweck des Schornsteines getroffen werden. Schornsteine, welche ausschließlich oder mittelbar der Gebäudebeheizung dienen, sollten aufgrund der lokalen zur Verfügungstellung alternativer Heizquellen keine diesbezügliche Ausnahme erteilt bekommen. Sollten hingegen emissionsbedingte Mindesthöhen aufgrund der BImSchGAnforderungen die Ortslage Morgenrot betreffend maßgeblich sein, so sollte dies stattdessen mit einer adäquaten Positionierung des konkreten Unternehmens (nicht in Hauptwindrichtung) erfolgen. Somit würde sich aller Wahrscheinlichkeit nach die notwendige Höhe eines Schornsteines für prozessbedingte Emissionen stark reduzieren.

Hinsichtlich der Dachnutzung mittels Erneuerbarer Energie möchte ich anregen, die maximale zulässige Überschreitung von 2m auf 6,5 m zu erhöhen, optimalerweise sogar auf die nach BauO zulässigen 10m. Hintergrund sind dabei unternehmenseigene Möglichkeiten zur lokalen Produktion mittels Kleinwindanlagen bspw. wie auf der Hauptverwaltung der Werner & Mertz GmbH (Frosch) in Mainz oder der Migros Genossenschaftsverwaltung in Zürich.

5.1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Aufgrund der fortschreitenden Elektrifizierung des Individualverkehrs sollte insbesondere die Ertüchtigung bzw. grundhafte Ausstattung der lokalen Parkmöglichkeiten mit Ladeinfrastruktur mitgedacht werden. Diese werden in modernen Bauverfahren jedoch mittels PV-Dächern umgesetzt, so dass diese Form der Modernisierung des neuen Plangebietes aufgrund der Festsetzung in diesem Abschnitt nicht zum Tragen käme. Ebenfalls wäre eine Ausweitung etwaiger Park-and-ride-Möglichkeiten westlich der L66 oder im nördlichen Teil des GI 1 nicht im optimalen Maße umsetzbar. Dortige Park- und Lademöglichkeiten insbesondere die Option den „Event-Verkehr“ (u.a. Advent in den Höfen) aus der Stadt auszulagern, böte eine hinreichende Begründung ebenfalls überdachte Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Fläche zuzulassen.

Ebenfalls möchte ich erneut die Option eines erschließenden Brückenbauwerkes anbringen, welches für Fußgänger und Radverkehr barrierearmen Zugang zur neuen Gewerbe und Industriefläche böte. Zugleich wäre eine zusätzliche Ertüchtigung der Ortslage Morgenrot und Hoym durch eine stärkere multimodale Verkehrsintegration die Folge. Dies wäre zugleich eine Entsprechung des aktuellen Entwurfes des neuen Landesentwicklungsplanes, welcher aufgrund der Stellung Quedlinburgs als Mittelzentrum besonderes Augenmerk erfordert. Die Festigung der Stadt als Anker der ländlichen Daseinsfürsorge und die Notwendigkeit zur barrierearmen Anbindung könnten dabei ausreichende Argumente für diese Form der Ausgestaltung bieten.

5.1.5 Festsetzung zur Grünordnung

Absolut fantastisch finde ich die Festsetzung zur verstärkten Nutzung von Gründächern und grünen Fassaden. Zugleich stellt dies aufgrund des notwendigen Abstandes von 50 cm (Dachbegrünung PV-Nutzung) die zulässige Überschreitung der maximalen Höhe nach 5.1.2 von 2 m aufgrund notwendiger Anschrägung der PV-Module vor gesonderte Herausforderungen. Die ausreichend tragfähige Unterkonstruktion könnte u.U. die Erschließungskosten für Aufdach-PV-Anlagen in die nicht-Wirtschaftlichkeit versetzen. Damit wären Möglichkeiten der Nutzung von Kleinwindanlagen evtl. besser gestellt – wobei diese zwingend auf größere Höhen bzw. zulässige Überschreitungen angewiesen sind.

5.2.2 Fassaden

Mit Bezug zu den Anforderungen an die Grundfarbe der Fassadengestaltung sollte die Zulässigkeit einer Holzverkleidung bzw. allgemein Zulässigkeit der Nutzung von natürlichen Materialien zur Fassadengestaltung ergänzt werden.

In der jetzigen Formulierung sind jedoch gleichfalls Fassaden-PV-Installationen ausgeschlossen, obwohl diese aufgrund der zusätzlichen Anforderungen an die Dachkonstruktion (Abstand zur Grünbedachung) eine sinnvolle Ergänzung darstellen können. Analoge Installationen finden sich bereits im Gewerbegebiet Groß Orden. Daher ist davon auszugehen, dass diese Form der PV-Nutzung wirtschaftlich tragfähig ist und die Rentabilität der lokalen Arbeitgeber unterstützt.

Somit sollten bei der Festsetzung der Vermeidung von glänzenden oder reflektierenden Fassadenmaterialien, PV-Anlagen explizit ausgenommen werden. Eine störende Reflexion in Richtung der gutachterlich betrachteten Aussichtspunkte ist aufgrund des Reflexionsgesetzes ausgeschlossen, da sämtliche Fassaden unterhalb der absoluten Höhe der Aussichtspunkte verbleiben.

5.2.3 Einfriedungen

Mit Bezug auf die Zulässigkeit von Fassaden-PV-Anlagen, sei auch an dieser Stelle die gleichfalls versicherungstechnisch zugelassene Möglichkeit der Umzäunung einer Betriebsstätte mit PV-Module angemerkt. Diese Form der Mehrfachnutzung (Stromerzeugung und Grundstückseinfriedung) ist jedoch zwingend aufgrund der u.U. größeren Höhe auf entsprechende Zulässigkeit im B-Plan angewiesen. Unter Beachtung der Standardmodulbreite von 1,134 m und unter der Annahme, dass die Installation aufgrund versicherungstechnischer Anforderungen mindestens 1,8 m betragen muss, sollte im Fall einer photovoltaischen Grundstückseinfriedung (bzw. generell) auf eine Maximalhöhe von 2,4 m abgestellt werden (1,134 m*2 zzgl. Befestigungsabstand und einer möglichen Schräge der Geländeoberkanten von 5%).

5.2.5 Äußere Gestaltung von Windenergieanlagen

Laut der aktuellen Entwurfsfassung des Landesentwicklungsplanes sind Höhenbeschränkungen auch bei Sondergebieten zur Windenergienutzung unzulässig (Z 6.2.1-5). Zugleich lässt der § 11a des LPlanG die Möglichkeit der Geltung eines Zieles der Raumordnung bereits dann zu, wenn ein Beteiligungsverfahren nach §9 Abs. 2 ROG durchgeführt wurde. Dies ist im Fall des 2. Entwurfs des LEP der Fall bzw. war die Festsetzung der Unzulässigkeit der Höhenbeschränkung bereits Bestandteil des ersten Entwurfs.

Es ist daher unabdingbar, eine vollständige Überprüfung der eventuellen Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens vorzunehmen, soweit die Festsetzung der maximalen Höhe zwingender Bestandteil des B-Planes sein muss (vgl. Ausführungen 2.4). Anderenfalls birgt dieser Umstand die Gefahr ungeplanter Verzögerungen der Gebietsausweisung mit entsprechenden wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Errichtung und die Erreichbarkeit des Standortes der betroffenen WEA.

Sehr geehrte Damen und Herren,

unabhängig vom konkreten aktuellen B- und FN-Planverfahren möchte ich anregen bzw. würde ich mir wünschen, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um Unternehmen der "green-tech-Branche" aktiv anzusiedeln. Mögliche Abnehmer von Produkten der Batterieproduktion bspw. könnte u.a. das Mercedes-Werk in Halberstadt sein. Damit ließen sich tiefgreifende regionale Wertschöpfungsketten etablieren, welche auch zukünftig zur wirtschaftlichen Stabilität der Region beitragen würden. Die Nähe zum Rechenzentrum bietet sich zugleich für KI-Startups an, welche ebenfalls aktiv aus dem gesamten Bundesgebiet angeworben werden sollten.

Nicht zuletzt wären auch Biotech-Unternehmen synergieschaffend (JKI in Quedlinburg, PKI in Gatersleben) anzusiedeln. Entsprechende Bekanntmachungen könnten in Kooperation mit der HS-Anhalt (Standort Bernburg und Köthen) erfolgen.

Ich hoffe auf eine starke und aktive Gestaltung der Arbeitgeber und Unternehmensvielfalt und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nehmen wir als Bürgerenergiepark Badeborn – Hoym GmbH & Co. KG zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ wie folgt Stellung:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die im Rahmen der Weltkulturerbe-Verträglichkeitsprüfung zum Zukunftsprojekt Morgenrot getroffenen Annahmen und Bewertungen von Herrn Prof. Dr.-Ing. Michael Kloos aus unserer Sicht fachlich nicht nachvollziehbar sind.

Dies betrifft insbesondere die Darstellungen und Schlussfolgerungen auf den Seiten 41, 78 und 80 der vorgelegten Unterlagen zur Weltkulturerbe-Verträglichkeit in Bezug auf das von uns verantwortete Projekt „Bürgerenergiepark Badeborn – Hoym“.

Die dort vorgenommenen Annahmen zum Nachbarprojekt „WEA Vorranggebiet VIII (Badeborn)“ – insbesondere die blau markierten Darstellungen – halten wir fachlich für nicht belastbar.

Sowohl die Anzahl der dargestellten Windenergieanlagen als auch deren räumliche Positionierung entsprechen nach unserer Kenntnis nicht den tatsächlichen Planungsgrundlagen und entbehren somit einer nachvollziehbaren fachlichen Grundlage.

Die verwendeten Darstellungen führen aus unserer Sicht zu einer fehlerhaften Bewertung der visuellen sowie raumbezogenen Auswirkungen auf das Weltkulturerbe.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die in der Präsentation dargestellten Windenergieanlagen im Bereich „WEA Vorranggebiet VIII (Badeborn)“ nicht ausschließlich innerhalb des beplanten Teilgebietes der Gemarkungen Badeborn und Hoym verortet sind. Vielmehr beziehen sich die Darstellungen offensichtlich auch auf angrenzende Bereiche wie Wedderstedt, Ditfurt sowie Gatersleben. Diese Flächen sind jedoch weder Bestandteil unseres Planungsgegenstandes noch Gegenstand des 2. Entwurfs des sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz.

Die gewählte Darstellung vermittelt daher ein fachlich unzutreffendes Bild des tatsächlichen Planungsumfangs und führt aus unserer Sicht zu einer erheblichen Verzerrung der Bewertungsgrundlage innerhalb der Weltkulturerbe-Verträglichkeitsprüfung.

Auf Basis der vorliegenden Darstellungen erscheint eine belastbare fachliche Bewertung nicht möglich.

Die zutreffenden und belastbaren Planungsunterlagen wurden unsererseits zwischenzeitlich an die Regionale Planungsgemeinschaft Harz übermittelt. Vor diesem Hintergrund halten wir die bisherige Bewertung im Rahmen der Weltkulturerbe-Verträglichkeitsprüfung für unzureichend sowie methodisch fehlerhaft.

Wir regen daher dringend an, die fachliche Bewertung unter Berücksichtigung der aktualisierten und korrekten Datengrundlagen erneut vorzunehmen. Erst auf Grundlage einer sachlich richtigen und nachvollziehbaren Betrachtung kann aus unserer Sicht eine belastbare Abwägung im weiteren Verfahren erfolgen.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel daran, ob die Veröffentlichung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Anforderungen an eine ordnungsgemäße und vollständige Offenlage genügt, wenn wesentliche fachliche Grundlagen fehlerhaft oder unvollständig dargestellt werden. Eine sachgerechte Öffentlichkeitsbeteiligung setzt voraus, dass die ausgelegten Unterlagen inhaltlich zutreffend, nachvollziehbar und vollständig sind. Dies sehen wir vorliegend nicht als gegeben an.

Unabhängig von den vorstehenden Einwendungen möchten wir zugleich darauf hinweisen, dass die Bürgerenergiepark Badeborn – Hoym GmbH & Co. KG grundsätzlich bereit ist, die im Zukunftsprojekt Morgenrot geplanten Industrie- und Gewerbeansiedlungen künftig mit grüner Energie zu versorgen.

Unsere geplanten Standorte befinden sich in deutlich größerer Entfernung zu den relevanten Weltkulturerbe-Standorten und könnten damit einen Beitrag leisten, sowohl die energiepolitischen Zielsetzungen als auch die Anforderungen des Weltkulturerbeschutzes in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Zusätzlich werden wir als regional verankerter Betrieb nachhaltig zur Wertschöpfung im Landkreis Harz beitragen.

Wir bitten darum, diese Stellungnahme im weiteren Verfahren vollumfänglich zu berücksichtigen.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 7

Ich bin seit 1998 Bürger der Welterbestadt Quedlinburg und somit persönlich mit meiner Familie von den unmaßstäblichen Planungen, die die UNESCO-geschützte Welterbestadt Quedlinburg wie ein unbedeutendes Anhängsel an einen überdimensionierten Energiepark mit Industriegebiet erscheinen lassen, betroffen.

Quedlinburg hat im April 2013 einen umfassenden Welterbe-Managementplan (WMP) vorgelegt und diesen in einem Akt der Selbstverpflichtung zur Grundlage städtischen Handelns erklärt. Hieraus ist auszugsweise zu entnehmen: „Die weitgehend unverbaut erlebbare historische Silhouette Quedlinburgs und die Einbettung der Stadt in eine abwechslungsreiche, den mittelalterlichen Herrschaftsraum dokumentierende Landschaft in unmittelbarer Nähe des Harzes unterstreichen den universellen Wert der Welterbestätte.“ (Welterbemanagementplan, Quedlinburg 2013, Seite 9).

ICOMOS Deutschland hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.74 „Zukunftsprojekt Morgenroth“ und der 32. Änderung des Flächennutzungsplans bereits am 26.06.2025 und zuletzt am 18.05.2026 Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die geplante Errichtung von Großwindenergieanlagen in einer Entfernung von weniger als 5 km Luftlinie zum Welterbe eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der Welterbestätte und ihrer Attribute zur Folge haben. Zudem wird der F-Plan und der daraus entwickelte B-Plan Nr. 74 dem kulturhistorisch wertvollen landschaftlichen Umfeld und der Bedeutung als wichtigste touristische Destination für Sachsen-Anhalt nicht angemessen gerecht. Die Errichtung von Großwindenergieanlagen führen zu einer technischen Überprägung der historischen Stadtsilhouette und des Landschaftsbildes.

Insbesondere von den innerstädtischen Standorten Münzenberg und Schlossterrasse, einem hoch frequentierten Touristenmagnet sowie von der Altenburgwarte westlich der Stadt treten die Windenergieanlagen und die Gebäudegruppen dominant in Erscheinung. Die genannten Standorte sind von hoher kulturhistorischer Relevanz und weisen eine hohe landschaftliche Sensitivität aus. Die Windenergieanlagen treten als konkurrierende Höhendominanten zur bedeutenden Stadtsilhouette und den Welterbe-Attributen Stiftskirche St. Servatius und zu den alten Pfarreien, insbesondere zu St. Nicolai in ihrer landschaftlichen Wirkung in Konkurrenz. Betroffen ist darüber hinaus das gesamte mittelalterliche Stadtbild und die vielfältige Dachlandschaft der Altstadt. Die massiven Gebäudevolumina des Industrieparks überragen von der Altenburgwarte aus gesehen die stadtbildprägenden Kirchen St. Ägidii und St. Servatius und bilden eine Barrierewirkung in die Landschaft. Dies verhindert die im Managementplan beschriebene Einbettung der Stadt in die abwechslungsreiche, den mittelalterlichen Herrschaftsraum dokumentierende Landschaft.

Quedlinburg ist einzigartig und wurde 1994 mit dem UNESCO-Welterbetitel zum Erbe der gesamten Menschheit befördert. Dieses Erbe muß geschützt, wertgeschätzt und behutsam entwickelt werden und darf nicht den wirtschaftlichen Interessen Weniger zum Opfer fallen. Spätestens mit Schreiben der ICOMOS vom 18.05.2026 ist offenbar, daß bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen der Welterbetitel gefährdet ist.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 8

1. Sicherung des Welterbestatus

Wie will die Welterbestadt Quedlinburg die Sicherheit der Welterbestatus nachhaltig und langfristig gewährleisten? Nach dem vorliegenden Gutachten zu möglichen Beeinträchtigungen des Welterbestatus durch das geplante Zukunftsprojekt Morgenrot von Prof. Kloos sind, je nach Sichtpunkt, bereits jetzt mittlere bis hohe negative Auswirkungen auf den Welterbestatus zu erwarten. Insbesondere wird auf die negativen Folgen kumulativer Effekte hingewiesen. Sollten also weitere Gemeinden Windparks und/oder ggf. auch Industriegebiete realisieren, hätten diese Vorhaben lt. Gutachten „aus jetziger Sicht hohe negative Auswirkungen auf die (Schlüssel)Attribute des OUV und wäre daher als nicht vereinbar mit dem Welterbe einzustufen.“ Kurz gesagt: der Welterbestatus geht verloren, wenn weitere Belastungen der OUV durch kumulative Planungen Dritter realisiert werden (Vgl. auch Stunde ca. 1:44 im live stream der Bürgerversammlung am 14.04.2026. Genaue Aussagen dazu wollte Herr Prof. Kloos nicht treffen, weil andere Planungen nicht genau bekannt sind. Dabei sind z.B. Planungen der Gemeinde Harsleben zur Entwicklung zweier Windenergiegebiete Schmiedestein Ost und West mit 9 WKS bereits sehr weit fortgeschritten.)

Jedoch ist der Welterbestatus eines Dritten, hier der Welterbestadt Quedlinburg, weder im BauGB noch im BImSchG (zur Genehmigung der möglichen WKA) ein Versagensgrund bei der Aufstellung eines B-Planes, der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe und/oder der Errichtung von Windkraftanlagen. Andererseits hat die Regionale Planungsgemeinschaft Harz mit ihrem Vorranggebiet Windenergie Nr. VIII den Welterbestatus der Welterbestadt Quedlinburg berücksichtigt, in dem ein vorsorgender 10-km-Puffers zum visuellen Schutz des Weltkulturerbes eingehalten wird (Anlage 8 des 2. Entwurfes des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ (SaTP Wind) Kriterienkatalog-Wind der RPGHarz im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ S. 27).

Selbst durch die Herausnahme bestimmter Flächen aus dem derzeit zur Stellungnahme ausliegenden SaTP Wind der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (konkret das Gebiet VIII, ggf. auch das Gebiet V) wäre das Problem nicht zu lösen, weil Kommunen unabhängig vom Regionalplan nach BauGB (§ 249 BauGB?) berechtigt sind, Windenergiegebiete in eigener Hoheit zu entwickeln.

Rechtlich hat die Welterbestadt Quedlinburg nur wenig Einfluss auf die Entwicklung anderer Kommunen, selbst wenn deren Planungen und Entwicklungen ihren Welterbestatus gefährden würde. Nun gefährdet die Welterbestadt Quedlinburg ihren Welterbestatus durch das geplante Zukunftsprojekt fast selbst. Um den Welterbestatus nicht noch weiter zu gefährden oder gar zu verlieren, dürfen alle Nachbargemeinden, deren geplanten Windräder oder Industrieanlage in relevanten Sichtbeziehungen zum Welterbe liegen, keine weiteren Projekte realisieren. Warum sollten sie freiwillig zugunsten des Welterbestatus Quedlinburgs auf ihre Entwicklung verzichten und wie will Quedlinburg das genau durchsetzen?

2. Mögliche Höhenbeschränkung der geplanten WKA

Nach derzeit vorliegender Planung sollen die 10 verbliebenen WKA, abgesehen von einer, nicht höhenbeschränkt sein und eine Höhe von max. 285 m haben. Nach Stellungnahme der Bundeswehr vom 03.06.2025 bedürfen Anlagen ab einer Höhe von 213m jedoch einer Einzelfallprüfung durch die Bundeswehr, da das Plangebiet sich innerhalb einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge befindet.

Sollten nun weitere WKA deswegen höhenbeschränkt werden, dann kann der geplante Windpark Morgenrot entsprechend § 1 (1) WindBG NICHT auf das Flächenausbauziel des Landkreis Harz von 1,2 % bis 2027 bzw. 1,6 % bis 2032 angerechnet werden („Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten,

sind nicht anzurechnen.“) Gleichzeitig wurde in der Bürgerversammlung am 14.04.2026 u.a. von Seiten des Landrates erklärt (ca. Minute 1:46:11 im live stream der Bürgerversammlung), dass ggf. Windenergieflächen zugunsten von Morgenrot aus dem 2. Entwurf Sachlicher Teilplan "Erneuerbare Energien - Windenergienutzung" (SaTP Wind) der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz herausgenommen werden (konkret das Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. VIII (Badeborn-Quedlinburg, ggf. auch das Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. V (Wegeleben-Harsleben)). Zusätzlich befürwortet der Landrat ein Windenergiegebiet bei Wernigerode ausdrücklich nicht, welches aber zum Flächenbeitragswert vom letztendlich 1,6% beitragen könnte, keinen Welterbestatus gefährdet und von der Stadt Wernigerode gewünscht ist (ca. 3:07:48 im live stream der Bürgerversammlung 14.04.2026). Sowohl das Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. VIII als auch Nr. V tragen zu den von Bund festgelegten Flächenzielen des Landkreises Harz bei. Würden diese Flächen aus dem SaTP Wind herausgenommen werden und gleichzeitig die Bundeswehr weitere WKA im Gebiet Morgenrot mit Höhenbeschränkungen belegen, dann müssten zur Erreichung des Flächenzieles von letztlich 1,6% zusätzliche Gebiete gefunden werden. Andersfalls würde genau dieses Vorgehen zur sgn Superprivilegierung der Windkraft führen, wonach ab 2032 Windräder nahezu überall errichtet werden können. Also genau zu dem Zustand, den der Landrat eigentlich gern vermeiden möchte. Derzeit hat die Regionale Planungsgemeinschaft mit ihrem 2. Entwurf SaTP Wind das erste Flächenziel von 1,2% erreicht oder leicht überschritten. Die Herausnahme der Gebiete VIII und V würde den Beitragswert bis 2027 wieder gefährden. Ob allerdings das Windenergiegebiet im Projekt Morgenrot in das Flächenziel einfließen wird ist durch die mögliche Höhenbeschränkung der WKA durch die Bundeswehr noch offen.

3. Artenschutz

V3AFB – Empfehlung von Abschaltzeiten (für Fledermäuse?)

Es ist im Sinne des Artenschutzes und angesichts der strengen Vorschriften des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sehr schwer vorstellbar, dass es bei den im Energiepark festgestellten Fledermäusen ausreicht, lediglich „Empfehlungen für Abschaltzeiten“, also sozusagen freiwilliges Abschalten zu geben, um die Arten zu schützen vor den Auswirkungen der Windkraftanlagen. Unter den festgestellten 11 Arten und 3 Artengruppen sind 5 windenergiesensible Arten. In den 3 Artengruppen, insbesondere nyctaloid und pipistrelloid, können weitere, akustisch schwer zu trennende windenergiesensible Arten wie Nord-, Breitflügel- oder Zweifarbfledermaus stecken. Dabei werden im Artenschutzfachbeitrag nicht einmal die festgestellten Individuenzahlen genannt, weder insgesamt noch zu den einzelnen Arten. Da aber offenbar zahlreiche Quartiere von Fledermäusen ermittelt wurden während der Untersuchungen im Sommer ist a) davon auszugehen, dass es sich v.a. um Wochenstubenquartiere handelt und b) dass reproduzierende Weibchen gefangen wurden. Allein die Empfehlung von Abschaltzeiten für Fledermäuse dürfte hier den artenschutzrechtlichen Anforderungen kaum gerecht werden. Zumal, wenn die Muttertiere an den WKA geschlagen werden auch die Jungtiere sterben müssen und so der Population in jeden Falle 2 Individuen verloren gehen.

In Bezug auf das Große Mausohr sei darauf hingewiesen, dass sich in Quedlinburg eine Wochenstube der Art finden. Quedlinburg befindet sich in der atlantischen Biogeographischen Region der FFH-Richtlinie. In Sachsen-Anhalt sind in der atlantischen biogeographischen Region nur 3 Wochenstuben bekannt. Das Große Mausohr selbst gilt derzeit nicht als windenergiesensibel. Sollten jedoch Weibchen aus der hiesigen Wochenstube geschlagen werden, kann dies den Fortbestand dieser Wochenstube gefährden.

V10 AFB – ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Es wäre fachlich und für den Arten- und Naturschutz extrem wünschenswert, wenn diese ökologische Baubegleitung tatsächlich käme und dann auch noch fachkompetent und im Sinne des Arten- und Naturschutzes umgesetzt werden würde. Allerdings wird das bezweifelt, insbesondere auch anhand der Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht zum B-Plan und angesichts dieses komplexen Vorhabens. Die Welterbestadt Quedlinburg macht hier einen Angebots-B-Plan. Die eigentliche Bebauung wird in viele verschiedene separate Bauanträge inkl. ggf. BImSchG-Genehmigungen zerfallen. Wie will hier die ökologische Baubegleitung agieren und darauf achten, dass jeder, der sich im Zukunftsprojekt Morgenrot ansiedelt, tatsächlich seinen Beitrag zum Arten- und Naturschutz leistet? Soll jedes Bauvorhaben eine eigene ÖBB verordnet werden? Setzt jeder Bauherr, vielleicht unter Betreuung seiner individuellen ÖBB,

dann ein paar (welche eigentlich genau???) oder irgendwelche Artenschutz- und Naturschutzmaßnahmen anteilig um? Wer bündelt das dann und kontrolliert die Gesamtumsetzung der erforderlichen Maßnahmen?

So, wie die ÖBB derzeit im Maßnahmenblatt beschrieben ist, wird ihr Nutzen generell bezweifelt. Es wird weder detaillierte dargestellt, wie konkret die ÖBB in diesem komplexen Verfahren sicherstellen soll, dass der Arten- und Naturschutz berücksichtigt wird noch ist unklar, ob eine oder viele ÖBBs das leisten sollen, wer wie genau die gesamte Umsetzung der umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen koordiniert. Wem gegenüber ist die ÖBB berichtspflichtig, wann sollen diese Berichte genau erfolgen und wer steuert ggf. nach, falls Artenschutzmaßnahmen nicht korrekt umgesetzt werden? Wer passt die Abschaltzeiten nach dem Gondelmonitoring an (V3AFB) und wer führt die erforderliche Funktionskontrolle der Antikollisionssystem durch (V 12 AFB-Energiepark) durch, wer kontrolliert die Durchführungen der Maßnahmen gegen Vogelschlag?

Angesichts der Komplexität des Vorhabens wird bezweifelt, dass überhaupt ein vollumfänglicher Ausgleich festgestellter artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgen kann, wenn für die Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zahlreiche einzelne Bauträger zuständig sein sollten.

A 1 CEF -Aufhängen von Nistkästen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen bereits vollständig wirksam sein, bevor die Auswirkungen des Eingriffes wirken. Die hier formulierte Maßnahme ist keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, sondern offenbar so eine Art Angebotsplanung: „Wenn wir Fledermäuse/Vögel finden, dann hängen wir Kästen auf.“. Sollten jedoch Nester oder Quartiere der Art beseitigt werden müssen im Zuge der Projektrealisierung, dann müssen die Kästen bereits vorher sinnvoll aufgehängt sein und auch funktionieren.

A 2 CEF – Ausgleich von Habitaten

Diese Maßnahme ist vollkommen unzureichend formuliert. Es wird nicht deutlich, was wo konkret wie ausgeglichen werden soll. Wofür soll diese Maßnahme umgesetzt werden? Es werden nur 46 Feldlerchen-Reviere im Industriepark Morgenrot erwähnt. Lt. AFB Energiepark Morgenrot gehen dort mindestens noch einmal doppelt so viele Feldlerchen-Reviere verloren. Wo sollen diese Reviere im erforderlichen räumlichen Zusammenhang durch welche konkreten Maßnahmen ersetzt werden? Dafür sind sehr große Flächen mit entsprechender, langfristig sichergestellter artspezifischer Bewirtschaftung erforderlich. Wie wird der Ersatz dieser großen Zahl an Feldlerchen-Reviere gewährleistet, wenn später jeder der zahlreichen Bauträger nur kleine bis kleinste Anteile dieser erforderlichen Flächen realisiert? Der Artenschutz und die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, die sich als Gesamtpaket aus der Gesamtflächengröße und dem Gesamteinfluss des geplanten Vorhabens ergeben, werden so je nach Menge der Bauanträge in unzählige kleine und kleinste anteilig umgesetzte Mini-Vermeidungsmaßnahmen aufgesplittet, die in ihrer Summe nicht annähernd die von Projekt verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Arten ausgleichen können. Zumal wenn man zugrunde legt, dass in B-Plänen die Artenschutzmaßnahmen meist kaum bis gar nicht und in der Regel auch nicht fachlich korrekt umgesetzt werden, da es den Kommunen meist an Personal, Zeit, Willen und/oder Fachkompetenz mangelt.

A 3 CEF – Schaffung von Ablenkflächen

Die Maßnahme ist völlig unkonkret formuliert. Wo konkret sollen diese Ablenkflächen entstehen? Wie lange werden sie von wem bewirtschaftet, wie werden sie rechtlich gesichert? Auch diese Ablenkflächen müssen als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ihre Wirksamkeit nachgewiesen entfaltet haben, bevor die Eingriffsfolgen wirksam werden. Nach dem vorliegende unkonkreten Maßnahmenblatt wird sowohl die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme als auch ihre Wirksamkeit, langfristige fachgerechte Bewirtschaftung und rechtliche Sicherung bezweifelt.

Ablenkflächen zum Schutz betroffener Greifvögel hängen in ihrer Wirksamkeit sehr von der konkreten Lage ab. Liegen sie zu weit weg oder ungünstig in Beziehung zum Horst und zu den Windkraftanlagen verpufft ihre (ohnehin etwas fragliche) Wirkung oder sie locken schlimmstenfalls die Vögel durch den Windpark und erhöhen so das Risiko der Tiere, geschlagen zu werden.

4. Rechenzentren und Gewerbesteuern

In der Bürgerversammlung am 14.04.2026 wurde mitgeteilt, dass sich im geplanten Industriepark Morgenrot ggf. ein Rechenzentrum ansiedelt (ab ca. 3:04:14 im life stream Bürgerversammlung 14.04.2026). Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind Standortgemeinden von Rechenzentren nur insoweit am Gewerbesteueraufkommen des Betreiberunternehmens eines Rechenzentrums beteiligt, als Arbeitsplätze in dem ansässigen Rechenzentrum vorhanden sind. Ursache dafür ist die allgemeine Regel zur Zerlegung der Gewerbesteuer nach dem Verhältnis der gezahlten Arbeitslöhne, wenn ein steuerpflichtiges Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhält. Die gewerbesteuerlichen Anreize für Standortgemeinden von Rechenzentren sind nach der aktuellen Rechtslage sehr beschränkt. Vulgo: Schafft ein Rechenzentrum keine bis wenig Arbeitsplätze, was bei Rechenzentren i.d.R. der Fall ist, ergibt sich für die Kommune auch keine oder wenig Gewerbesteuer. Daran könnte sich nun zwar etwas ändern, infolge der im März 2026 verabschiedeten Rechenzentrumsstrategie der die Bundesregierung, z.B. in Anlehnung an existierenden besonderen Zerlegungsmaßstäbe für Betreiber von Windrädern und PV-Anlagen. Diese Regelung ist aber noch nicht beschlossen, eine rechtliche Zulässigkeit dieser Regelung wird gerade erst geprüft.

Wie will Quedlinburg auf die errechneten 10 Millionen Euro Gewerbesteuer kommen, wenn z.B. aus dem Rechenzentrum derzeit kaum etwas zu erwarten ist?

5. Rechenzentrum und Wasser

Rechenzentren sind flächen-, energie- und wasserintensiv. Ein typisches kleines 1-Megawatt-Rechenzentrum, das mit herkömmlichen Kühlmethoden arbeitet, verbraucht jährlich ca. mehr als 26 Millionen Liter Wasser verbrauchen - genug, um über 200 britische Haushalte zu versorgen (<https://www.arup.com/de/insights/how-can-we-cut-water-consumption-in-data-centres/>). Dabei kann man noch davon ausgehen, dass Rechenzentren dieses Wasser nicht verbrauchen, sondern gebrauchen, dass es danach also überwiegend in irgendeiner Form wieder zur Verfügung steht. Fakt ist, es wird sehr viel Wasser gebraucht. So viel, dass die Tech-Konzerne die genauen Mengen lieber unter Verschluss halten. Informationen zu den konkreten Auswirkungen einzelner Rechenzentren sind für betroffene Kommunen, Wissenschaftler, Journalisten und die Allgemeinheit nicht zu bekommen (<https://www.zeit.de/digital/2026-04/rechenzentren-umwelt-eu-kommission-energieeffizienzrichtlinie-microsoft>).

Angesicht des Klimawandels, zunehmender Trockenheit und einer zukünftig möglicherweise veränderten Wasserverteilung in der Region stelle ich die Frage, wie die Welterbestadt Quedlinburg langfristig die Wasserversorgung ihrer Anwohner und auch der weiteren Wasserverbraucher sichern will, wenn das mögliche Rechenzentrum so viel Wasser benötigt, es zukünftig aber ggf. weniger Wasser zu verteilen geben könnte. Quedlinburg befindet sich im Mitteldeutschen Trockengebiet, dass mit bisher ca. 500mm Niederschlag im Jahr eher wenig Wasser hat. 2025 hat der Landkreis Harz im Sommer wegen langanhaltender Trockenheit die Wasserentnahme eingeschränkt. Seit 1990 gab es im Vergleich zum langjährigen Mittel 1960-1991 17 Jahre mit Niederschlagsdefiziten an der Wetterstation Quedlinburg (<https://www.wetterkontor.de/de/wetter/deutschland/monatswerte-station.asp>). Wie sollen mögliche Langzeitfolgen in Bezug auf die Verteilung des vorhandenen Wassers vermieden werden?

6. Rüstungs-/Verteidigungsindustrie

Wie will die Welterbestadt Quedlinburg die Ansiedlung von Rüstungs-, Rüstungszulieferer- oder Verteidigungsindustrie effizient verhindern? (Ca. 3:06:10 life stream Bürgerversammlung). In der Planzeichnung des B-Planes gibt es keine entsprechende textliche Festsetzung. Es wird auch bezweifelt, dass es in einem Angebots-B-Plan für ein Industriegebiet möglich, einzelne Industriezweige komplett auszuschließen.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 9

Sehr geehrte Frau Jantsch !

Hiermit nehme ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 "Morgenrot " Stellung.

Meine Einwende und deren Begründungen lauten wie folgt :

Ich bin gebürtige Quedlinburgerin und bin stolz auf das Erreichte in meiner Stadt.

Quedlinburg hat in der Vergangenheit viel Zeit und Geld investiert, um das zu erreichen, was Quedlinburg heute ist und ausmacht. Es wird sehr viel verloren gehen, wenn dieses Projekt vor den Toren meiner geliebten Stadt Wirklichkeit werden sollte !

Punkt 1 : Verlust von Heimatgefühl und Fernsicht.

Begründung: vom Schloßberg und den zahlreichen Warten rund um Quedlinburg - negativ gigantische Windräder und riesengroße Solarfelder zu sehen, das lässt in mir wohlige Heimatgefühl erstarren . Industriehallen zu sehen - statt die gewohnte Natur und Bäume - verstärkt dieses verloschene Heimatgefühl noch einmal um ein vielfaches !

Punkt 2 Infraschall

Obwohl ich auf dem Markt wohne, habe ich die große Angst, auch in diesem meinem Bereich gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erleiden ! Diese Bedenken können Sie mir auch nicht zerstreuen.

Punkt 3 Wertverlust meiner Immobilie

Auf Grund einer sicher hoch brisanten Industrieansiedlung vor den Toren Quedlinburgs werden die imposanten Fachwerkhäuser, die mit viel Liebe und mit sehr viel Geldaufopferungsvoll saniert worden sind, sowie Geschäftsimmobilien, Hotels und Ferienwohnungen an Wert verlieren - gleich ob auf finanzieller oder ideeller Art .Erschwerte Vermietbarkeit und eine Unsicherheit bei zukünftiger Nutzung werden die Konsequenz sein.

Punkt 4 Geologischer Aspekt

Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Austrocknung der Böden im sehr weitläufigen Bebauungsgebiet. Überflutungen durch die Bodenverdichtungen - die sicher nicht wieder rückgängig gemacht werden könnenn - auf Grund der Kostenentwicklungen !

Punkt 5 Sicherheit auf allen Ebenen:

.....für Leib und Leben für Mensch und Tier im direkten Gebiet und im Umland : Eiswurf, Rotorbruch, Teileflug und andere Havariefälle sind nicht kalkulierbar und können zu jeder Zeit zu Katastrophen führen.

Punkt 6 Wildtiere:

Wildtiere, ob Greifvogel oder kleinere Vögelob Wild oder Niederwild - wie Reh , Hase, Hamster oder viele andere schützenswerte Tierarten- werden schon allein durch ihren Instinkt weitläufig diese Bereiche meiden und abwandern. Brutstätten des roten Milans werden für immer verloren sein für unser Gebiet. Jungtiere des Wildes und des Niederwilds werden nicht mehr geboren und aufgezogen. Es ist vorprogrammiert, dass durch die Verdichtungen der Windparks und Solarparks wertvolle Tierarten aussterben werden, da lebenswerte Natur in vielen Teilen Deutschlands vernichtet ist und weiter vernichtet werden wird.

Punkt 7 mein wichtigster Aspekt !!

.....ist der Ernährungsaspekt ! auch erneuerbare Energie kann man nicht essen ! giftiger Abrieb macht km - weit noch vorhandenen guten Ackerboden unbrauchbar ! Brauchbarer Ackerboden wird irgendwann in Gold aufgewogen und unsere simplentäglichen Lebensmittel für so manchen Bürger unbezahlbar.....das sollte man nicht aus den Augen verlieren !!!

denn ein Mensch der hungert kann zum wilden Tier entarten !!!

ich wünsche mir weiterhin ein lebenswertes Deutschland !!!

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 10

Sehr geehrte Frau Jansch,

hiermit nehme ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr.74“Morgenrot“ Stellung.

Ich bin von der Planung betroffen als Eigentümer der Grundstück

Meine Einwendungen und deren Begründung lauten wie folgt.

Ich fühle mich durch diesen Bebauungsplan sehr stark eingeengt in meinen eigenen Lebensraum, zum Beispiel durch einen Horizontverlust bei Sonnenaufgängen sowie in den Wintermonaten mit Ostwindwetterlagen durch Lärmemission.

Die ländliche Idylle geht verloren durch den entstehenden Industriecharakter was mich sehr „sauer“ macht. Damit geht mein Heimatgefühl für mich verloren. Es machen mir die Lauf- und Windgeräuschen Angst und das aus dem resultierenden Abrieb der Rotorblätter meine Esspflanzen aus dem Garten nicht ohne weiteres verzehrt werden kann. Ich habe die Befürchtung das der Abrieb der Farbe, Kunststoffe damit die Kleingärten vernichtet.

Das der Charakter von Saatzucht und Pflanzenbau im Kulturbau seit Dippe im Industriecharakter verschwindet. Was ist bloß aus der Blumenstadt geworden?

Lärm- und Infraschall wirken sich auf den Schlaf in der Nacht bei Ostwindwetterlagen nun so das Fenster und Türen geschlossen gehalten werden müssen. Darunter leidet der gesunde und erholsame Schlaf erheblich.

Das Anlagen so hoch sind und damit nicht nur beim errichten der Anlagen und der notwendigen Wartung dieser in die Private- und Intimbereiche der Wohnlagen Blicke ermöglichen. Darüber hege ich auch Zweifel an die Finanzierung des Rückbaus nach Erreichen des Lebensalters der Windkraftanlagen. Wofür ich als Steuerzahler ich nicht aufkommen will. Ich zweifle daran das es positive Auswirkungen für uns auf den Energiesektor haben wird. Es ist anzunehmen das durch Imision ein Wertverlust am Eigentum zu erwarten ist. Und damit die „Industrie“ ein Schaden verursacht und damit Wirtschaftsinteresse über die meine gestellt werden. Ich erwarte einen Ausgleich für den Wertverlust an Besitz durch Senkung des Grundsteuerhebesatzes oder Teilreduzierung des Energiekostenbeitrages, was nicht als Angebot für die Anwohner gemacht worden ist.

Ich erwarte von dem politischen Volksvertreter, Herr Ruch, dass eine Beteiligung an das Projekt einen 10-jährige Sperre an wirtschaftliche Interessen an das Projekt eingerichtet wird, dadurch kann ein Vorteil und Interessenkonflikt als Politiker und Privatmann vermieden werden.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich bin Eigentümer eine Einfamilienhauses Die Immobilie ist unser Erstwohnsitz.

Konkrete Einwendungen zum Thema Eigentum und Vermögen:

Die geplante industrielle Großanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hat erhebliche vermögensrechtliche Folgen. Ich befürchte:

1. Wertverlust meiner Immobilie durch das veränderte Umfeld.
2. Erschwerte Vermietbarkeit und Verkaufsfähigkeit.
3. Einschränkung der Beleihbarkeit bei künftigen Finanzierungen.
4. Unsicherheit bei künftigen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten meines Grundstücks.
5. Faktische Entwertung durch negative Standortwahrnehmung – unabhängig vom statistischen Marktwert.
6. Belastungen durch Leitungen oder Kabeltrassen im Umfeld.
7. Risiko erhöhter Versicherungsprämien oder eingeschränkter Versicherbarkeit.
8. Emotionale und vermögensrechtliche Entwertung als geplantes Familienerbe / Altersvorsorge.

Der Schutz meines Eigentums durch Art. 14 Abs. 1 GG gebietet eine sorgfältige Abwägung – diese ist in der vorgelegten Planung nicht erkennbar geleistet.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Bewertung der vermögensrechtlichen Auswirkungen auf mein Eigentum.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Um schriftliche Eingangsbestätigung wird gebeten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ und die 32. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich wohne in ..., etwa 5000 Meter vom geplanten Plangebiet entfernt. Mein Wohnsitz ist nach Osten ausgerichtet. Ich lebe seit 10 Jahren hier.

Konkrete Einwendungen zum Thema Wohnen und Lebensqualität:

Die geplanten Windenergieanlagen mit 285 m Gesamthöhe verändern mein Wohnumfeld grundlegend.

Ich befürchte:

1. Optisch bedrängende Wirkung und Gefühl der Einkreisung durch Anlagen dieser Höhe in der gegebenen Entfernung.

2. Verlust meiner gewohnten Horizontlinie und Blickachse in die Landschaft.
3. Permanente Bewegung im Sichtfeld durch die Rotoren – auch beim Aufenthalt in Garten und Terrasse.
4. Wandel von Landschaft zu Industrieumfeld und damit Verlust meiner Erholungsmöglichkeiten zu Hause.
5. Beeinträchtigung der Wohnruhe in den Abend- und Nachtstunden.
6. Verlust meines Heimatgefühls. Die Identität meines Wohnortes verändert sich grundlegend.

Diese persönlichen Auswirkungen sind in der vorgelegten Planung nicht ausreichend gewürdigt. Eine pauschale Aussage, die Belastung sei „zumutbar“, trägt meiner konkreten Wohnsituation nicht Rechnung.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung für Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Die Planung im Hinblick auf meine konkrete Wohnsituation grundlegend zu überprüfen.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 12

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich wohne in ...

Meine konkrete Einwendung zum Thema Natur- und Kulturlandschaften rund um Quedlinburg

Anlagen mit 285 m Gesamthöhe und die Errichtung eines großen Industriegebiets zwischen den Seweckenbergen und der A36 bringen die folgenden Risiken für die bestehende Natur- und Kulturlandschaft mit sich, die für mich als Anwohner relevant sind.

Ich befürchte:

- Starke Beeinträchtigung / Teil-Vernichtung der Avifauna im Planungsgebiet, insbesondere Rotmilane und europäischer Kranichzug.
Letzterer findet vorrangig im November statt, die Zählungen/ Messungen dazu wurden im Oktober vorgenommen.
- Die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen den Seweckenbergen und der A36 östlich von Quedlinburg stellen eine noch intakte Einbettung der Stadt Quedlinburg in das Harzvorland insgesamt sowie in die Sichtachse Seweckenberg-Warte Richtung Quedlinburg dar. Diese würde unwiederbringlich zerstört.
- Verlust des Wertes des Naherholungsgebiets Seweckenberge.
- Verlust der gesamten Anfahrtssilhouette QLB von Osten/ Nordosten.
- Verlust der gesunden Lebensqualität in Quedlinburg wegen Beeinträchtigungen / Gefährdungen von Luft- und Wasserqualität durch industrielle Fertigung und ggf. Havarien im großen Stil.

Ich beantrage:

Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Neubewertung/ Zählung der Rotmilan-Population und des Kranichzuges im Planungsgebiet

Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Um schriftliche Eingangsbestätigung wird gebeten.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 13

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine Situation ist durch folgende Besonderheiten geprägt, die in einer pauschalen Planung nicht ausreichend abgebildet werden:

- meine gesundheitliche Situation macht mich besonders empfindlich gegenüber Lärm, Lichtimpulsen und Stress
- ich habe Zukunftsängste, wenn ich an die tatsächliche Umsetzung dieses Projektes denke
- die Haltung der Stadt und des Bürgermeisters ist für mich unverständlich, löst Wut aus
- die Ablehnung der Bürgerbefragung ist für mich ein deutlicher Vertrauensverlust und ein Hinwegsetzen über etwaige Unwägbarkeiten

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung individuell zu berücksichtigen.
2. Eine einzelfallbezogene Folgenabschätzung für meine konkrete Situation.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 14

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Jantsch,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Mein Name ist.... Ich wohne im

Meine konkreten Einwendungen zum Thema Wasser und Boden:

Die geplante massive Versiegelung von 261 ha im Industriepark und der weitere Eingriff durch Windkraftfundamente und PV-Flächen greifen erheblich in den Wasser- und Bodenhaushalt ein. Ich befürchte:

1. Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch großflächige Versiegelung.
2. Risiko von Vernässung oder Austrocknung an angrenzenden Flächen.
3. Auswirkungen auf meinen privaten Brunnen und meine Eigenversorgung.
4. Bodenverdichtung während der Bauphase mit langfristigen Folgen.
5. Veränderung der Abflussverhältnisse mit Überflutungsrisiken bei Starkregen.
6. Risiko von Schadstoffeinträgen während der Bauphase.
7. Unsicherheit über langfristige Auswirkungen auf mein Grundstück und die Umgebung.

Hauptkritikpunkt – fehlender WRRL-Fachbeitrag:

Ein eigenständiger Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie fehlt vollständig. Dies ist nicht hinnehmbar, denn:

- Das Regenwasser von 261 ha versiegeltem Industriepark soll in den Vorfluter Tränkegraben(Bode-System) eingeleitet werden. Der Oberflächenwasserkörper „Bode“ weist bereits einen chemischen Zustand „nicht gut“ auf – belastet mit PFOS, Fluoranthren und Quecksilber.
- Die großflächige Versiegelung erfolgt über dem Grundwasserkörper „Kreide der Subherzynen Senke“, der mengenmäßig und chemisch in „gutem“ Zustand ist und damit dem strengen Verschlechterungsverbot unterliegt.

Eine Prüfung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nach den Maßstäben der Wasserrahmenrichtlinie ist nicht erkennbar erfolgt.

Konkrete Einwendungen zum Thema Wohnen und Lebensqualität:

Die geplanten Windenergieanlagen mit 285 m Gesamthöhe verändern mein Wohnumfeld grundlegend. Ich befürchte:

1. Optisch bedrängende Wirkung und Gefühl der Einkreisung durch Anlagen dieser Höhe in der gegebenen Entfernung.
2. Verlust meiner gewohnten Horizontlinie und Blickachse in die Landschaft.
3. Permanente Bewegung im Sichtfeld durch die Rotoren – auch beim Aufenthalt in Garten und Terrasse.
4. Wandel von Landschaft zu Industrieumfeld und damit Verlust meiner Erholungsmöglichkeiten zu Hause.
5. Beeinträchtigung der Wohnruhe in den Abend- und Nachtstunden.
6. Verlust meines Heimatgefühls. Die Identität meines Wohnortes verändert sich grundlegend.

Diese persönlichen Auswirkungen sind in der vorgelegten Planung nicht ausreichend gewürdigt. Eine pauschale Aussage, die Belastung sei „zumutbar“, trägt meiner konkreten Wohnsituation nicht Rechnung.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Die Nachholung des fehlenden Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie.
3. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach Vorlage der vervollständigten Unterlagen.
4. Eine konkrete Bewertung der Auswirkungen auf meine Wasserversorgung.
5. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Außerdem fehlen: Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und verbindliche Kapazitätsbestätigung der Trink- und Abwassererschließung, die Vorlage des vollständigen Gutachtens des Professor Dr. Kloos, die Stellungnahme der ICOMOS.

Um schriftliche Eingangsbestätigung wird gebeten.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 15

Sehr geehrte Frau Jansch,

hiermit nehme ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr.74“Morgenrot“ Stellung.

Ich bin von der Planung betroffen als Eigentümer der Grundstück Morgenrot ...

Meine Einwendungen und deren Begründung lauten wie folgt.

Ich fühle mich durch diesen Bebauungsplan sehr stark eingeengt in meinen eigenen Lebensraum, zum Beispiel durch einen Horizontverlust bei Sonnenaufgängen sowie in den Wintermonaten mit Ostwindwetterlagen durch Lärmemission.

Die ländliche Idylle geht verloren durch den entstehenden Industriecharakter was mich sehr „sauer“ macht. Damit geht mein Heimatgefühl für mich verloren. Es machen mir die Lauf- und Windgeräuschen Angst und das aus dem resultierenden Abrieb der Rotorblätter meine Esspflanzen aus dem Garten nicht ohne weiteres verzehrt werden kann. Ich habe die Befürchtung das der Abrieb der Farbe, Kunststoffe damit die Kleingärten vernichtet.

Das der Charakter von Saatzucht und Pflanzenbau im Kulturbau seit Dippe im Industriecharakter verschwindet. Was ist bloß aus der Blumenstadt geworden?

Lärm- und Infraschall wirken sich auf den Schlaf in der Nacht bei Ostwindwetterlagen nun so das Fenster und Türen geschlossen gehalten werden müssen. Darunter leidet der gesunde und erholsame Schlaf erheblich. Das Anlagen so hoch sind und damit nicht nur beim errichten der Anlagen und der notwendigen Wartung dieser in die Private- und Intimbereiche der Wohnlangen Blicke ermöglichen. Darüber hege ich auch Zweifel an die Finanzierung des Rückbaus nach erreichen das Lebensalter der Windkraftanlagen. Wofür ich als Steuerzahler ich nicht aufkommen will. Ich zweifele daran das es positive Auswirkungen für uns auf den Energiesektor haben wird. Es ist anzunehmen das durch Imision ein Wertverlust am Eigentum zu erwarten ist. Und damit die „Industrie“ ein Schaden verursacht und damit Wirtschaftsinteresse über die meine gestellt werden. Ich erwarte einen Ausgleich für den Wertverlust an Besitz durch Senkung des Grundsteuerhebesatzes oder Teilreduzierung des Energiekostenbeitrages, was nicht als Angebot für die Anwohner gemacht worden ist.

Ich erwarte von dem politischen Volksvertreter, Herr Ruch, dass eine Beteiligung an das Projekt einen 10-jährige Sperre an wirtschaftliche Interessen an das Projekt eingerichtet wird, dadurch kann ein Vorteil und Interessenkonflikt als Politiker und Privatmann vermieden werden. Ich bitte darum meine Stellungnahme in den Abwägungen mit zu berücksichtigen und mich über das Ergebnis zeitgerecht schriftlich zu informieren.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 16

Ein wesentlicher Bestandteil des Beteiligungsbeschlusses ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag „Zukunftsprojekt Morgenrot – Energiepark“, incl. Kartierberichte zu Avifauna, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Biotope.

Die Mitglieder der IG Ornithologie und Naturschutz im Kultur- und Heimatverein Quedlinburg e. V. haben sich insbesondere mit diesem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum „Zukunftsprojekt Morgenrot-Energiepark“ beschäftigt. Zu diesem Fachbeitrag erheben wir nachfolgende Einwendungen, die in der Sache für den gesamten Entwurfs- und Beteiligungsbeschuß gelten.

Stellungnahme/Einwendung zu den im Artenschutzfachbeitrag „Zukunftsprojekt Morgenrot – Energiepark“ bezüglich der zum Kranich mitgeteilten Untersuchungsergebnisse und deren Bewertung durch die Gutachter

Für den Kranich sind folgende Fakten bekannt:

Der Raum Quedlinburg liegt auf einer der zentralen Einflugschneisen für Kraniche, die aus Nord- und Osteuropa (Skandinavien, Baltikum, Polen) in Richtung Südwesten ziehen. Der Stausee Kelbra in der Goldenen Aue ist dabei einer der bedeutendsten Rastplätze in ganz Deutschland.

In der Spitze werden nach öffentlichen Angaben jährlich zwischen 30.000 und 50.000 Kraniche am Stausee Kelbra gezählt. In Rekordjahren oder bei besonderer Wetterlage können zeitgleich bis zu 40.000 Vögel vor Ort rasten.

Da Quedlinburg direkt nördlich des Harzes liegt, fungiert die Region als „Trichter“. Die Vögel ziehen oft entlang der Nordostkante des Harzes oder überqueren ihn an niedrigen Stellen. Nahezu alle Kraniche, die Kelbra ansteuern, überfliegen vorher den Raum Quedlinburg/Halberstadt oder das östliche Harzvorland.

Man geht davon aus, dass ca. 60 % bis 80 % der Kraniche, die später am Stausee Kelbra oder in der Goldenen Aue rasten, vorher den Raum Quedlinburg passiert haben. Das entspricht einer Schätzung von 30.000 bis 40.000 Vögeln, die pro Herbstsaison über das Stadtgebiet oder die unmittelbare Umgebung (Westerhausen bis Ballenstedt) fliegen.

Dies bedeutet, daß in einer zugstarken Woche Ende Oktober an einem einzigen Tag vermutlich 10.000 bis 15.000 Kraniche über das Territorium der Welterbestadt Quedlinburg ziehen.

Aussagen im Gutachten

Die Bedeutung der Nordharzregion und insbesondere der Region Quedlinburg für den jährlichen europäischen Zug der Kraniche bleibt in dem Artenschutzgutachten völlig unbeachtet. Kelbra als wichtiger Zielpunkt in diesem Zuggeschehen wird nicht einmal erwähnt. Gleichermäßen bleibt die Dynamik (die Thermiksuche) der ziehenden Kranichschwärme völlig unberücksichtigt.

Die Gutachter weisen für das Untersuchungsgebiet von 1250 – 1300 ha für den Herbst 2025 für 2 Zähltag (22. und 30. 10. 2025) insgesamt nur 604 überfliegende Kraniche aus. Sie schlußfolgern, dass keine besondere Bedeutung des Untersuchungsraumes – d. h. der Standorte von 10 Windkraftanlagen – für den Kranich besteht. Die Gutachter ignorieren dabei die gewaltige Diskrepanz zwischen ihren Zahlenwerten und der tatsächlichen Konzentration des Kranichs im Raum Quedlinburg und damit auch im Areal des geplanten Energieparks. Die Daten der Gutachter wurden an zwei Zähltagen ermittelt. Dies ist für die Ermittlung der Anzahl der in den Raum Quedlinburg einfliegenden Kraniche eine nicht ausreichende Zahl von Beobachtungstagen.

Unsere Forderung

Hier liegt ganz offensichtlich eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vor, die bestehenden Sachverhalte umfassend zu ermitteln. Das Gutachten ist nicht vollständig, es ist deswegen zu überarbeiten. So ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Zugvögel unumgänglich. Insbesondere sind konkrete Aussagen zur Konfliktvermeidung der anfliegenden Kranichtrupps mit den in die reguläre Flughöhe der Kraniche hineinragenden Windkraftanlagen erforderlich.

zu Punkt 5.1.6. im Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Im Entwurfstext wird nicht auf den Vogelzug des Kranichs hingewiesen und auf Konsequenzen, die sich aus diesem Zuggeschehen für das Vorhaben Morgenrot ergeben. Das Fehlen entsprechender Aussagen kann dadurch bedingt sein, dass bezüglich des Kranichs der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag „Zukunftsprojekt Morgenrot – Energiepark“, einen wesentlichen Mangel aufweist (und überarbeitet werden muß). Siehe dazu die an OB F. Ruch gerichtete Einwendung der IG Ornithologie und Naturschutz Quedlinburg vom 21. 5. 2026.

Punkt 5.1.6. ist entsprechend zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Es ist wahrscheinlich, dass zum Schutze der Kraniche, die im Vogelzug unterwegs sind, die neuen Windkraftanlagen für einen bestimmten Zeitraum abgeschaltet werden müssen.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 17

Widerspruch zum vom Stadtrat am 16.4. 26 beschlossenen Artenschutzfachbeitrag
„Zukunftsprojekt Morgenrot – Energiepark“ .

Dieser Beschluß des Stadtrates kann wesentliche Grundlage für die Genehmigung des Bebauungsplanes des Energieparks sein. Deswegen erheben wir aus den oben dargestellten Sachgründen Widerspruch zum Artenschutzfachbeitrag „Zukunftsprojekt Morgenrot- Energiepark.

Die Mitglieder der ... setzten sich dafür ein, dass Tiere und Pflanzen entsprechend den Rechtsgrundlagen der Bundesrepublik Deutschland geschützt werden. Dazu gehört auch der Schutz des Kranichs auf dem jährlichen Zug von Osteuropa nach dem Süden (Frankreich, Portugal, Spanien) und umgekehrt.

Deswegen sind die ... persönlich betroffen von den Aussagen im Artenschutzfachbeitrag
„Zukunftsprojekt Morgenrot – Energiepark“

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum
Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 18

Die Prüfungsergebnisse zeigen, dass für 3 maßgebliche Sichtpunkte negative Auswirkungen des Vorhabens Morgenrot auf das Erscheinungsbild des Welterbes Quedlinburg nicht zu vermeiden sind. Am innerstädtischen Sichtpunkt „Münzenberg“ sind hohe negative Auswirkungen durch die geplanten WEA und Gebäudevolumen zu erwarten. „Hier überprägen die geplanten Gebäudevolumen deutlich die Horizontlinie und die charakteristische Form des Quedlinburger Sattels, und die geplanten WEA ragen deutlich wahrnehmbar hinter der Stadtsilhouette auf.“ (Abbildung 6.2_SP03_Münzenberg_Variante C). Der Gutachter unternimmt den Versuch, diese negative Auswirkung des Vorhabens Morgenrot dadurch zu reduzieren, dass er auf die eingeschränkte öffentliche Begehbarkeit und Frequentierung des Sichtpunktes Münzenberg hinweist. Gegen diesen Herabspielungsversuch der negativen Auswirkung erhebe ich eine Einwendung dergestalt, dass die derzeitige aktuelle Nutzbarkeit eines Sichtpunktes völlig unerheblich für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens Morgenrot ist. Die uneingeschränkte Begehbarkeit des Sichtpunktes Münzenberg kann z. B. schon morgen oder in naher Zukunft wieder bestehen.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 19

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 "Zukunftsprojekt Morgenrot"

Ich wohne im Innenkreis von Quedlinburg mit Denkmalsgeschützten Eigentum, habe entsprechende Auflagen eingehalten um ein schönes Denkmal und Sehenswertes Quedlinburg zu erhalten. Ich genieße unsere unberührte Landschaft mit Spaziergängen und Ausflügen mit den Rad in unserer naturnahen Umgebung. Ich bin vor knapp 30. Jahren aus der Großstadt nach Sachsen Anhalt gezogen und genieße unsere Natur und Ruhe, keine Lärmbelästigung.

Solch eine Naturnahe Umgebung mit weiter Sicht in die Landschaft, ist nicht nur für unseren Standort und Weltkulturerbe von Quedlinburg emenz wichtig, nein auch für unsere Natur und unser Klima allgemein und für unser aller Wohlbefinden. Um frei durchzuatmen und abschalten zu können von unserer hektischen Alltag.

Konkrete Einwendungen zum Thema Naturbezug:

Die geplante Industrialisierung verändert den Naturwert meines Standortes grundlegend.

Ich befürchte:

1. Verlust naturnaher Umgebung, als wichtigen Faktor meines Wohnstandortes
2. Beeinträchtigung der Gartenökologie, durch veränderte Wind-, Licht-, und Schallverhältnisse
3. Rückgang von Vögeln und Fledermäusen und andere Tierbereiche, im direkten Umfeld
4. Verlust der natürlichen Geräuschkulisse und des Naturerlebnisses
5. Veränderung des Mikroklimas in unmittelbaren Umfeld
6. Verlust der Unzerschnittenheit des bisher zusammenhängenden Landschaftsraumes, Einschnitte der Natur durch Verdichtung der Flächen mit Beton in einer Größenordnung die keiner mehr nachträglich zurück bauen kann
7. brachliegende verdichteten Boden, leerstehende Verfallende riesige Objekte in der Landschaft, da eine Verplanung stattfand, keine Firmen sich in Deutschland mehr angliedern, wir haben mit abgängen ins Ausland zu tun, mit Insolvenzen von Firmen, Deutschland befindet sich nicht im Aufschwung es werden mit unseren Steuergeldern unsere Natur geschädigt, was nicht im Sinne der Menschen ist
8. Veränderung des Landschaftseindrucks bei täglichen Spaziergängen uns Ausflügen in unserer nahen Umgebung
9. Verlust des naturerlebnisses direkt vor der Haustür

Diese Naturverluste und Änderung der Natur sind Teil meines individuellen Standortwerts und nicht durch Ausgleichsmaßnahmen anderswo aufzufangen. Sie glauben doch wohl nicht wirklich an Ausgleich an alle Bürger und ein Gewinn für Quedlinburg, dann haben Sie die Wirtschaftlage der Welt nicht erfasst und unsere Natur für immer zerstört. Welche für unser Klima und zusammenhängenden Landschaftsraum das Atmen für alle ausmacht.

Ausserdem rüge ich: In den Planungsunterlagen fehlen wichtige Gutachten - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

- Die Einwendung in den Abwägung zu berücksichtigen.
- eine konkrete Bewertung der Auswirkungen auf den Naturwert meines Standortes
- Hilfsweise, die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.